



Willkommen Sommer: Der Ferienpass ist da!

Mit über eintausend Angeboten für Dresdner Kinder von 6 bis 14 Jahren



Pünktlich vier Wochen vor Ferienbeginn erscheint die städtische Broschüre „Ferienpass 2021“. Für 10 Euro ist das kleine Heft in den Dresdner Bürgerbüros, Stadtkassen und Verwaltungsstellen ohne Voranmeldung zu haben. Kinder mit Dresden-Pass erhalten im Bürgerbüro ihres Wohngebietes wieder ein Freixemplar. Für einige Veranstaltungen muss man sich anmelden, weil die Kapazitäten begrenzt sind.

Die letzten Ferienpässe sind dann beim Familienfest zum Ferienstart zu haben: Dazu ist am Sonntag, 25. Juli, 14 bis 18 Uhr auf das Gelände der Filmnächte am Elbufer eingeladen. Hier sind ein abwechslungsreiches Bühnenprogramm sowie Spiel-, Sport- und Mitmachaktionen und direkte Kontakte mit den Veranstaltern zu erwarten.

Mit rund 1.200 Angeboten wendet sich der Ferienpass an Dresdner Kinder von 6 bis 14 Jahren. Das Heft mit 128 Seiten enthält nicht nur volles Programm für die freien Tage vom 24. Juli bis zum

5. September, Mädchen und Jungen mit Ferienpass können außerdem 14 Gutscheine und den Vorteil des stadtweit freien Fahrausweises für Busse und Bahnen in den Sommerferien nutzen.

Das Schokoladenmuseum erkunden, Automobilbau live erleben, brasilianischen Tanz ausprobieren, ein Zirkusprogramm einstudieren, eine Kinderstadt bauen, das Leben der Indianer kennenlernen, Tiere in der Stadt beobachten, Musikinstrumente testen, mehr über Erste Hilfe erfahren, sich auf eine Weltraummission vorbereiten, mit Pfeil und Bogen schießen oder Fasching im Sommer nachholen. Alles das und noch viel mehr ist mit dem Ferienpass möglich. Am 30. August, 10 bis 12 Uhr, haben Ferienkinder von 8 bis 14 Jahren nach Anmeldung auch wieder die Möglichkeit, Oberbürgermeister Dirk Hilbert ihre Fragen zu stellen. Für Spaß und Abwechslung sorgen insgesamt 100 Veranstalter. Darunter sind die Kinder- und Jugendhäuser, die Dresdner Museen, Bibliotheken und Sportvereine, aber

zum Beispiel auch die Parkeisenbahn, das Panometer, die Filmnächte am Elbufer, einige Dresdner Kinos, die Minigolf- und Bowling-Anlagen, die Kinderstraßenbahn Lottchen, die JugendKunstschule Dresden, das Jugend-Öko-Haus, das Schülerlabor DeltaX, das Medienkulturzentrum, der Waldseilpark Dresden-Bühlau, die Stadtteil-Feuerwehren, der Zoo, der Flughafen und die Weiße Flotte. Aus Kapazitätsgründen beteiligt sich die Dresdner Bäder GmbH diesmal nicht am Ferienpass.

Obwohl mit größter Sorgfalt zusammengestellt, kann es aufgrund der Corona-Pandemie nach Erscheinen zu Änderungen kommen. Aktuelle Informationen gibt es online unter www.dresden.de/ferienpass und direkt beim jeweiligen Anbieter. Das Titelbild des Ferienpasses „Picknick“ gestaltete Ida Sophie Tacke, zwölf Jahre. Es entstand in der Kinder- und Jugendgalerie Einhorn.

www.dresden.de/ferienpass
www.dresden.de/sommer-fuer-entdecker

Reicker Straße

3

Die Landeshauptstadt Dresden möchte Flächen des Stadtquartiers an der Reicker Straße zwischen Otto-Dix-Ring und Koitschgraben städtebaulich entwickeln und stärken.

Um die Bürgerinnen und Bürger aktiv einzubeziehen und Ideen und Wünsche zu sammeln, führt das Stadtplanungsamt eine Bürgerbeteiligung durch.

Ausstellung

5

Das Carl-Maria-von-Weber-Museum, Dresdner Straße 44, zeigt noch bis zum Sonntag, 15. August, die aktuelle Ausstellung „Peter Schreier und Theo Adam – zwei Jahrhundert-sänger aus Dresden“. Beide verband eine lebenslange Freundschaft.

Striezelmarkt

25

Der 587. Dresdner Striezelmarkt 2021 wird neu ausgeschrieben und dazu die Ausschreibung vom 9. April aufgehoben.

PlusZeit fehlt

+

In diesem Amtsblatt veröffentlichen wir keine Beilage.

Die erste PlusZeit, Veranstaltungskalender für Senioren, wird nach monatelangem coronabedingten Ausfall für August wieder am 22. Juli erscheinen.

Inhalt

▶

Stadtrat

Beschlüsse 12
Wohnbeirat 12

Ausschreibung

Stellen 17

Satzungen

Unterbringungssatzung 19
Sondernutzungssatzung 29

Bebauungsplan

Elbradweg Altwachwitz 31
Möbelhaus Hamburger Straße 32
Wissenschaftsstandort Ost 33

Zukunftsstrategie für Dresdner Innenstadt

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Dresdner Innenstadt sind sichtbar. Leere Schaufenster fallen auf, wo bisher Geschäfte für ein urbanes Treiben gesorgt haben. Mit einem Fachbeirat Innenstadt soll nun eine Post-Corona-Strategie für die Innenstadt erarbeitet werden.

■ Rahmenbedingungen für Handel und Gewerbe verbessern

Dazu sagt Baubürgermeister Stephan Kühn: „Ziel ist, die Rahmenbedingungen für Handel und Gewerbe nachhaltig zu verbessern sowie mittel- und langfristig tragfähige Strukturen eines funktionsgemischten Zentrums zu sichern. Insbesondere sollen Maßnahmen identifiziert werden, die zu einer Erhöhung der Besucherfrequenz und Aufenthaltsqualität führen. Wir laden Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen aus den Bereichen Handel, Gewerbe, Gastronomie, Hotellerie, Marketing, Tourismus und Kultur ein, mit ihrer Expertise zusammen mit der Stadt die Situation zu analysieren und Lösungsansätze zu definieren.“

■ Ergebnisse auf Stadtteil- und Ortsteilzentren übertragen

In angepasster Form können die Ergebnisse auch auf Stadtteil- und Ortsteilzentren angewandt werden. Eine ebenfalls neu einzusetzende ämterübergreifende Gruppe (Task Force) arbeitet unter Leitung des Baubürgermeisters eng mit dem Fachbeirat zusammen und greift dessen Impulse auf.

Die Dresdnerinnen und Dresdner sollen im Rahmen einer Bürgerbeteiligung einbezogen werden.

www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de



Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**

03944-36160
www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Neubau für städtisches Fachamt in Dobritz

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zieht im Januar 2023 um

Die rund 60 Beschäftigten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes ziehen im Januar 2023 in einen Neubau an der Oskar-Roeder-Straße gegenüber der Galopprennbahn. Die geplanten Gesamtkosten für das neue Verwaltungsgebäude mit Labor- und Untersuchungsräumen betragen 5,3 Millionen Euro.

Als Überwachungsbehörde mit Publikums- und Tierverkehr hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt viele hygienische und betriebliche Anforderungen, denen das aktuell genutzte Gebäude am Burkendorfer Weg 18 – eine ehemalige Kindertageseinrichtung – nicht mehr gerecht wird.

Auf dem Baugrundstück in Seidnitz/Dobritz haben die ersten Arbeiten begonnen: Die zwei Gebäude einer ehemaligen Tierklinik, die alte Klärgrube und ein



Mit dem Bauplan. Kerstin Normann, Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, der Erste Bürgermeister Detlef Sittel, und Marcus Felchner, Leiter des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung (von links). Foto: Diana Petters

Teil des Baumbestandes wurden von Dezember 2020 bis März 2021 beseitigt. Seit April 2021 arbeiten nun die Bagger.

Die Zufahrt und Medien müssen komplett neu hergestellt werden. Dabei wird beim Abbruch gebor-

genes Pflaster wiederverwendet. Für die beim Bau gefällten Bäume gibt es Ersatzpflanzungen. Das Regenwasser der Verkehrsflächen und von einem Teil des Daches werden in einer Rigole versickert. Das Gebäude wird mit Fernwärme beheizt und das Warmwasser vor Ort elektrisch aufbereitet.

Die Labor-, Untersuchungs-, Kopier- und Sanitärräume werden über dezentrale Lüftungsanlagen entlüftet. In einigen Gebäudeteilen kommen Zu- und Abluftgeräte mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz.

Eine Photovoltaikanlage liefert Energie für das Laden von Elektrofahrzeugen. 38 Parkplätze und ein Stellplatz für Behinderte am Eingang sind geplant. Auch gibt es überdachte Stellplätze für Fahrräder. Die Zufahrtsstraße muss für LKW-Anlieferungen und als Feuerwehrzufahrt ausgebaut werden.

Blick vom Rathaus zum Ferdinandplatz



Aus der Vogelperspektive. Auf dem Rathausurm, der für die Öffentlichkeit geschlossen ist, rückt die Baustelle des neuen Verwaltungszentrums in den Mittelpunkt des Interesses. Auf dem Ferdinandplatz soll bis 2025 das Neue Verwaltungszentrum entstehen.

Neben modernen Arbeitswelten für rund 1.350 Beschäftigte bietet das Gebäude Platz für ein öffentliches Konferenz- und Veranstaltungszentrum, ein Bürgerbistro mit Abendbetrieb, das Bürgerforum, das Fundbüro und das Stadtmodell. Die Arbeitsgemeinschaft aus Ed. Züblin AG und Dressler Bau GmbH wird das Gebäude im Auftrag der städtischen Tochtergesellschaft KID Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG errichten. Foto: Georg Thieme

**ARCHITEKTUR
GESTALTET
ZUKUNFT**

**TAG DER
ARCHITEKTUR**
26./27. JUNI 2021

tda.aksachsen.org

Herausforderungen in den Stadtteilen begegnen

Klausur der Dresdner Verwaltungsführungskräfte in Cottbus

Die Stadtteile in Dresden haben sich in den vergangenen Jahren teils sehr unterschiedlich entwickelt. Dabei zeichnet sich ab, dass in bestimmten Bereichen die Herausforderungen größer sind, als in anderen Gegenden der Stadt. In einer Klausur am 21. und 22. Juni 2021, haben sich Oberbürgermeister Dirk Hilbert, die Beigeordneten, die Amts- und Eigenbetriebsleitungen und die Beauftragten erstmals gemeinsam in Cottbus mit diesem Thema beschäftigt.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Natürlich sind wir uns in der Verwaltung der Unterschiede in Einkommen, Wohnverhältnissen und sozialer Zusammensetzung der Bevölkerung in den Stadtteilen sehr bewusst und berücksichtigen dies bereits in unseren einzelnen Fachplanungen der Geschäftsbereiche. In anderen deutschen Städten sind die Unterschiede zwischen den Wohnquartieren deutlich größer, als bei uns. Um frühzeitig negative Entwicklungen zu erkennen und um effektiv gegenzusteuern, werden wir das Thema Stadtteile noch stärker in den Fokus unserer Arbeit rücken. Die Klausur war ein Auftakt für diese ganzheitliche Herangehens-

weise und hat schon erste konkrete Schritte formuliert.“

Einen thematischen Einstieg bildeten Vorträge von Stadtbezirksamtsleiter Altstadt, Andre Barth, Stadtbezirksamtsleiter Prohlis, Jörg Lämmerhirt und Stadtbezirksamtsleiterin Cotta, Irina Brauner, die jeweils einen Impuls zu den Stadtteilen gaben. Der erste Tag schloss mit einem Beitrag des Cottbuser Oberbürgermeisters Holger Kelch und einem Praxis-Vortrag von Dr. Stefanie Kaygusuz-Schurmann, Fachbereichsleiterin Bildung und Integration, Stadt Cottbus. Am zweiten Veranstaltungstag gab es einen externen wissenschaftsbasierten Vortrag zu Großsiedlungen durch Dr. Bernd Hunger, Vorstand vom Kompetenzzentrum Großsiedlungen e. V.

Indikatoren für besondere Herausforderungen in Stadtteilen sind zum Beispiel die Beschwerdelage von Anwohnerinnen und Anwohnern, die Kriminalitätsstatistik, die Arbeitslosigkeit oder die Zahl der Menschen, die soziale Leistungen in Anspruch nehmen.

Hilbert: „Schon in den vergangenen Jahren haben wir hier stetig Maßnahmen für die Entwicklung

der Stadtteile ergriffen. Zu nennen wäre die Entscheidung zum neuen Stadtteilhaus in Johannstadt oder die städtische Bildungsstrategie, mit einer Förderung von 7,5 Millionen Euro pro Jahr an ausgewählte Kitas. Oder die umfangreichen Maßnahmen der Stadterneuerung unter Einsatz von Eigenmitteln und Städtebaufördermitteln, insgesamt Investitionen von circa 117,6 Millionen Euro seit 1992 bis heute. Auch der Beschluss des Stadtrates, die Fusion zwischen Vonovia und der Deutschen Wohnen zu prüfen und bestimmte Optionen (u. a. Ankauf von Wohnungen bzw. Grundstücken von der Vonovia) aktiv zu verhandeln, lässt sich in diesen Kontext einordnen. Bei der Entwicklung der Stadtteile sind die Akteure vor Ort unverzichtbare Partner. Es geht darum, Entwicklungen in den Stadtteilen nicht einfach geschehen zu lassen, sondern diese bewusst mit allen Instrumenten zu steuern. Dazu gehören die Stadtentwicklung, genauso wie die Stadtbezirksämter, der Sozialbereich, die Kultur, Ordnung und Sicherheit und der Sport. Genau für diese Vernetzung machte eine Klausur mit allen Führungskräften auch Sinn.“

Ideen zum Otto-Dix-Quartier gesucht

Die Landeshauptstadt Dresden möchte Flächen des Stadtquartiers an der Reicker Straße zwischen Otto-Dix-Ring und Koitschgraben städtebaulich entwickeln und stärken.

Um die Bürgerinnen und Bürger aktiv einzubeziehen und Ideen und Wünsche zu sammeln, führt das Stadtplanungsamt eine Bürgerbeteiligung durch.

In der ersten Phase lädt die Landeshauptstadt interessierte Dresdner ein, bis Sonntag, 18. Juli, an einer Online-Befragung teilzunehmen und einen Fragebogen auszufüllen. Im Mittelpunkt stehen die Themen: Was verbinden Sie mit dem Gebiet? Was gefällt Ihnen gut? Was wünschen Sie sich für die Gebietsentwicklung? Die Teilnahme an der Online-Befragung ist unter www.dresden.de/otto-dix-quartier möglich.

Wer im Quartier wohnt, erhält ein gedrucktes Informationsblatt als Postwurfsendung. Auf diesem können Interessierte, die nicht die Möglichkeit haben, online an der Umfrage teilzunehmen, die Fragen handschriftlich beantworten. Das ausgefüllte Informationsblatt kann im Stadtteilbüro am Koitschgraben, Walter-Arnold-Straße 19, während der Öffnungszeiten Dienstag 13 bis 17 Uhr und Donnerstag 10 bis 14 Uhr abgegeben oder in den Briefkasten an der Gebäuderückseite eingeworfen werden. Die Mitarbeiterinnen des Stadtteilbüros beantworten während der Öffnungszeiten Fragen zur Bürgerbeteiligung und geben Hilfestellung beim Ausfüllen des Fragebogens.

In der zweiten Phase wird im Herbst 2021 eine Bürgerwerkstatt veranstaltet. Dabei werden Schwerpunktthemen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung des Otto-Dix-Quartiers erarbeitet. Grundlage dafür sind die Stellungnahmen aus der Online-Befragung der Bürgerschaft, von Eigentümern, aus der Politik sowie von Akteuren im und um das Quartier. Informationen zur Bürgerwerkstatt werden auf der Internetseite des Projektes veröffentlicht.

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Bürgerbeteiligung fließen in die Erarbeitung einer Aufgabenstellung als Grundlage für die städtebauliche Rahmenplanung ein.

Beirat vertritt die Interessen der Ausländer

Der Integrations- und Ausländerbeirat begeht 2021 seinen 25. Geburtstag

Am 24. Juni 1996 konstituierte sich der nach der Wende gegründete Ausländerbeirat. Er ist der demokratisch gewählte Repräsentant der Migrantinnen und Migranten in Dresden und die einzige direkt gewählte Interessenvertretung in Sachsen. Oberbürgermeister Dirk Hilbert sagt: „Der Beirat steht für

gelebte Integration in Dresden. Ich schätze das Gremium als Einmischer und Mitgestalter. Danke für aktive wie beharrliche Arbeit und das ehrenamtliche Engagement jedes einzelnen gewählten Mitglieds.“

Der Integrations- und Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Dresden hat 20 Mitglieder – elf

Mitglieder mit Migrationshintergrund und neun Stadträte. Seine Aufgaben sind unter anderem die Vertretung der Interessen der in Dresden lebenden Ausländer, die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse und die Förderung des friedlichen Zusammenlebens.

Alle Vorhaben der Stadt, die Ausländer betreffen können, werden vor der Beschlussfassung dem Integrations- und Ausländerbeirat, als beratendem Gremium des Oberbürgermeisters, zur Stellungnahme vorgelegt. Der Beirat hat für Themen, die die Migranten direkt betreffen, Rederecht im Stadtrat. Er hat seit 2020 eine Geschäftsstelle im Rathaus.

Am Sonntag, 10. Oktober, findet – so die Corona-Einschränkungen es erlauben – ein Community-Netzwerktreffen zum 25. Geburtstag des Beirates im Rathaus statt.

www.dresden.de/auslaenderbeirat



www.dresden.de/otto-dix-quartier



• Essen vom heißen Stein! • Eis aus eigener Herstellung



CAFE JÄHNI G
Eiscafé & Restaurant

Geinitzstraße 16
01217 Dresden
Tel: (0351) 471 88 94
E-Mail: info@cafejaehniG.de

www.cafe-jaehniG.de

Der Oberbürgermeister gratuliert

■ zum 100. Geburtstag
28. Juni
Heinz Georg, Cotta

■ zum 90. Geburtstag
am 25. Juni
Elfriede Tempel, Plauen
Bernhard Koban, Blasewitz
Hans-Georg Kühne,
Leuben
Rudolf Kessler, Prohlis
Gerhard Süßemilch,
Leuben

am 26. Juni
Eva Fischer, Leuben
Marianne Anders, Blasewitz
Eveline Stiller, Blasewitz

am 27. Juni
Ingeborg Herold, Blasewitz
Joachim Werdin,
Gönnsdorf
Susanna Schlüter,
Neustadt

Werner Petersen, Leuben

am 28. Juni
Ilse Pohle, Klotzsche
Helga Sturm, Altstadt
Dr. Ruth Haas, Neustadt
Erika Herda, Leuben
Elisabeth Degenhardt,
Leuben
Johanna Wismar, Pennrich

am 29. Juni
Ursula Helm, Prohlis
Alice Felgner, Altstadt
Ingeburg Rau, Prohlis
Horst Graf, Loschwitz

am 30. Juni
Harry Klotzsche, Altstadt
Marlis Schöne, Cotta
Günter Holfert, Prohlis
Christa Hammig, Cotta

am 1. Juli
Kurt Haller, Altstadt
Renate Schwerdtner, Altstadt
Ruth Mett, Leuben

Keine Sonntagsöffnung in Loschwitz

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die Geschäfte im Stadtteil Loschwitz am Sonntag, 27. Juni, nicht öffnen, weil das Elbhauptfest pandemiebedingt ausfällt.

Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr. M043824 und DA-Nr. 33283710.

UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:

Anerkannter Nachbarschaftshelfer für Pflegebedürftige

Unsere Leistungen:

- Hauswirtschaft/Reinigung
- Blumenpflege
- Erledigung des Einkaufes
- Wäschepflege
- Botengänge
- Begleitung bei Spaziergängen
- ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!



Telefon: 0351 897 41 0

Mail: info@top-dienstleistungen.de

Mit Orizon zum Job-Volltreffer!

Jetzt bewerben unter dresden@orizon.de oder unter 0351 44005-0.

orizon.de **Orizon**

**AUF DIE PLÄTZE,
FERTIG – PROST!**
JEDEN MO-SA DIREKT AN DER
PRAGER STRASSE



Große Beteiligung bei Dresdner Seniorenstudie

Die im Februar gestartete, repräsentative Befragung von Seniorinnen und Senioren über 60 Jahren zu ihrer Lebenssituation in Dresden wurde beendet. Insgesamt sind mehr als 2.400 ausgefüllte Fragebögen eingegangen. Damit liegt die Rücklaufquote der Befragung bei 40 Prozent.

„Ein herzliches Dankeschön an alle, die sich die Zeit genommen haben, den Fragebogen zu beantworten“, sagt die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen Dr. Kristin Klaudia Kaufmann. „Für erste Ergebnisse aus der Umfrage ist es noch zu früh, aber die zahlreichen Anregungen und Kommentare rund um Einsamkeit, Armut und Wohnen, die uns mit dem Fragebogen erreicht haben, zeigen uns, wie sehr diese Themen die Seniorinnen und Senioren bewegen. Die genauen Ergebnisse der Studie liegen voraussichtlich im Herbst 2021 vor“, kündigt die Bürgermeisterin an. Eine weitere Befragung der ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen wurde bereits Anfang Mai abgeschlossen. Von 113 Einrichtungen der stationären Pflege, Kurzzeit- und Tagespflege haben 74 Einrichtungen geantwortet und unter anderem Fragen zur aktuellen und zukünftig erwarteten Auslastung beantwortet. Darüber hinaus haben 97 ambulante Pflegedienste an kurzen Telefoninterviews teilgenommen. Zudem werden derzeit Interviews mit Expertinnen und Experten aus dem ambulanten, teilstationären und stationären Bereich geführt.

Anhand der Einschätzungen der Teilnehmenden, den Angaben der befragten Pflegeeinrichtungen und den Hinweisen der Pflegeexperten erfolgt eine statistische Auswertung der Ist-Situation, eine Ableitung von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Lebensqualität und der seniorengerechten Infrastruktur in der Landeshauptstadt Dresden. Fragen zur Studie können an das Seniorentelefon der Landeshauptstadt Dresden gerichtet werden, Rufnummer: (03 51) 4 88 48 00, Sprechzeiten: dienstags und donnerstags zwischen 8 und 10 Uhr sowie zwischen 14 und 16 Uhr.

www.tu-dresden.de/cdd/forschung/lab60 und
www.dresden.de/senioren



Hellerau Performing Arts Summer

Dresden Frankfurt Dance Company, Bauhaus-Wochenende, Kulturgarten und vieles mehr



Mit dem „Performing Arts Summer“ in HELLERAU – Europäisches Zentrum der Künste, Karl-Liebknecht-Straße 56, wird der Juli sommerlich bunt. Mit zwei Produktionen ist die Dresden Frankfurt Dance Company in HELLERAU zu erleben: Ein „Zweiteiliger Ballettabend“ von William Forsythe und Jacopo Godani hat Anfang Juli in Dresden Premiere, „With these

Geometrisches Ballett. Hommage à Oskar Schlemmer mit Ursula Sax und Katja Erfurth. Foto: SPeter R. Fiebig

hands“ ist eine Veranstaltung im Rahmen der Dresdner Musikfestspiele und wird ab Donnerstag, 8. Juli, sechs Mal aufgeführt.

Der Komponist Frieder Zimmermann präsentiert am Donnerstag,

15. Juli, seine Uraufführung „4Seiten|6Saiten“ für 16 E-Gitarren und ein Schlagzeug. Das eigens für den Hof zwischen Prohliser Allee, Boxberger und Finsterwalder Straße komponierte Musikstück wird von den Hauswänden reflektiert und verwandelt so das gesamte Areal in einen akustischen und musikalischen Erlebnisraum.

Von Freitag, 16. Juli, bis Sonntag, 18. Juli, sind zum Bauhaus-Wochenende drei Aufführungen unter dem Titel „Geometrisches Ballett – Hommage à Oskar Schlemmer“ mit Ursula Sax und Katja Erfurth sowie Vorträge und Workshops zu erleben.

Zum Abschluss der Sommerspiele verwandelt sich am Sonnabend, 31. Juli, der Kulturgarten HELLERAU in einen Parkour aus Kurzstücken mit bildenden und performativen Künsten, Installationen, Workshops sowie musikalischen Beiträgen.

Das vollständige Programm befindet sich auf der Internetseite.

www.hellerau.org



Ausstellung über Peter Schreier und Theo Adam

Das Carl-Maria-von-Weber-Museum, Dresdner Straße 44, zeigt noch bis zum Sonntag, 15. August, die aktuelle Ausstellung „Peter Schreier und Theo Adam – zwei Jahrhundert-sänger aus Dresden“. Beide verband eine lebenslange Freundschaft.

2019 verstarben die Dresdner Sänger. Die Anteilnahme war groß. Schon zu Lebzeiten wurden sie mit zahlreichen Ehrungen und Auszeichnungen bedacht. Beide Künstler waren in besonderer Weise mit ihrer Heimatstadt verbunden: Aufgewachsen im Kreuzchor, begann ihre Karriere in den 1950er Jahren in der DDR und machte sie zu Weltstars. An allen großen Opernhäusern der Welt haben sie gesungen, und unzählige Plattenaufnahmen zeugen bis heute von ihren einmaligen Stimmen und ihrer Musikalität.



Eng befreundet. Die weltbekannten Sänger Peter Schreier und Theo Adam.

Foto: Christine Stephan Brosch

Beide lebten in Loschwitz und haben sich frühzeitig ehrenamtlich für den Erhalt und Wiederaufbau von Kulturstätten und Kirchen, beispielsweise der Loschwitzer Kirche und der Semperoper, eingesetzt. Mit Benefizkonzerten und geduldiger Fürsprache erreichten die weltbekannten Künstler enorm viel und konnten somit auch für Dresden Großartiges bewirken.

In der Ausstellung geben zahlreiche Exponate aus ihrem Berufs- und Privatleben einen Einblick in ihre Karriere. Filme, Hörbeispiele und Dokumente ergänzen sie.

Ihre außergewöhnliche Freundschaft, die bereits unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg begann und lebenslang halten sollte, spiegelt sich in gemeinsamen Konzerten, Projekten und im Privatleben. Vorträge und Konzerte begleiten die Ausstellung.

www.museen-dresden.de



Von der Kunst, Kunst zu fördern

Dauerleihgaben der Ostsächsischen Sparkasse Dresden in Städtischer Galerie ausgestellt

Im vergangenen Jahr erhielt die Städtische Galerie Dresden, Wilsdruffer Straße 2, Eingang Landhausstraße, von der Ostdeutschen Sparkassenstiftung zusammen mit der Ostsächsischen Sparkasse Dresden ein bedeutendes Konvolut an Kunstwerken als Dauerleihgaben. Es handelt sich um insgesamt 25 Arbeiten von neun Künstlern.

Zudem feiert die Ostsächsische Sparkasse ihren 200. Geburtstag: Am 3. Februar 1821 wurde die erste Sparkasse in Dresden eröffnet. Aus diesem Grund verbindet die Städti-

sche Galerie die Präsentation ihrer Neuzugänge mit Höhepunkten aus der Sammlung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

In der Ausstellung werden alle neuen Dauerleihgaben präsentiert: neun Gemälde, darunter ein Materialbild von Günther Hornig, sowie 16 Arbeiten auf Papier, darunter ein dreiteiliges Werk von Hermann Glöckner.

Aus der Sammlung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden ist je eine Arbeit von 28 Künstlerinnen und Künstlern zu sehen. Es

handelt sich um 22 Gemälde, drei Wandobjekte, zwei Plastiken sowie eine Arbeit auf Papier.

37 Künstlerinnen und Künstler aus der Region sind in der Ausstellung mit insgesamt 53 Kunstwerken vertreten. Sie stammen aus vier Generationen: Knapp 100 Jahre liegen zwischen dem 1889 geborenen Hermann Glöckner und der jüngsten Künstlerin, Lisa Pahlke, geboren 1987.

www.galerie-dresden.de
www.museen-dresden.de



Sommertheater im Zoo

Dresdner Comedy & Theater Club zeigt Kabarett und Musik Open Air vor tierischer Kulisse

Der Dresdner Comedy & Theater Club bespielt mit seinen Comedians die Open-Air-Bühne im Zoo, Tiergartenstraße 1.

Nach langer Zeit der Enthaltsamkeit kann das Theaterpublikum bis Samstag, 17. Juli, Humor, Kabarett und Musik wieder live erleben. Auf dem Programm stehen unter anderem die NotenDealer, Kathy Leen und Matthias Machwerk. Ellen Schaller, Tatjana Meissner und Lothar Bölc feiern

mit ihren neuen Stücken Premiere auf der Sommerbühne.

Im Kartenpreis ist der Eintritt in den Zoo ab 17.30 Uhr enthalten, so dass die Gäste vor der Vorstellung entspannt die Tiere besuchen können.

www.comedytheaterclub-dresden.de



NotenDealer. ComedyPopShow „Kann-MannSutra?“ Foto: PR



tjg.
theater
junge
generation

SOMMER THEATER

Das NEINhorn
nach Marc-Uwe Kling und Astrid Henn
Sonnenhäusel Großer Garten ~ 4+

Das doppelte Lottchen
nach Erich Kästner
Freilichtbühne Kraftwerk Mitte ~ 6+

Infos und Termine: tjg-dresden.de

Wieder spielen und toben auf der Hebbelstraße

Arbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes sind abgeschlossen

Der Spielplatz an der Hebbelstraße im Stadtteil Cotta steht allen Kindern wieder zum Spielen und Toben zur Verfügung. Die im März 2021 begonnenen Bauarbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes sind abgeschlossen. Das Büro Kretzschmar und Partner – Freie Landschaftsarchitekten, plante die Aufwertung des Spielplatzes. Die Struktur des Platzes blieb und auch die noch intakte Seilbahn, Drehring, Wipp-Tiere, Tischtennisplatten und Jugendsitzplatz. Garten- und Landschaftsbauer sowie ein Holzdesigner errichteten drei neue Spielbereiche. Für Kinder von drei bis sechs Jahre entstanden ein Sandspielkasten, drei Spielhäuschen und verschiedene Klettermöglichkeiten mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. Für Schatten auf dem Spielplatz sorgen zukünftig ein



Tulpenbaum, zwei Eichen und ein Urweltmammutbaum. Alle Spielgeräte sind aus Naturmaterialien frei konzipiert. Dafür führte das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zuvor einen Spielgerätewettbewerb durch. Die Finanzierung des Vorhabens unterstützte das

Spielplatz an der Hebbelstraße. Foto: Romy Bertram

Stadtbezirksamt Cotta mit 54.000 Euro. Die restlichen Kosten in Höhe von 120.000 Euro finanzierte das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

Keine Zwangsumzüge 2021

Sozialbürgermeisterin äußert sich zu neuen Richtwerten für Kosten der Unterkunft

Die neu ermittelten Richtwerte für die Kosten der Unterkunft (KdU) führen im Jahr 2021 nicht zu Zwangsumzügen. Aufgrund der Sozialschutzpakete ist eine Kappung auf die niedrigeren Mietobergrenzen mindestens bis zum Jahresende 2021 ausgeschlossen. Haushalte, denen vor Inkrafttreten der neuen Richtwerte höhere Unterkunftskosten anerkannt wurden, sind ebenfalls von der Kürzung ausgenommen.

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen: „Die Richtwerte spiegeln den Dresdner Wohnungsmarkt wider. Sie basieren auf Daten des qualifizierten Mietspiegels, der kommunalen Bürgerumfrage und stichtagsbezogenen Angebots- sowie Leerstandsmeldungen des Wohnungsmarktes. Bildlich ausgedrückt liegt die Obergrenze der Kosten der Unterkunft genau an der Stelle, wo sich die Wohnungsangebotskurve und die Nachfragekurve treffen. Diese Methodik hat sich bewährt und wurde vom Bundessozialgericht als schlüssiges Konzept bestätigt. Die erhobenen Daten kritisch zu hinterfragen ist legitim, die wissenschaftliche Auswertung nach eigenem Ermessen zu korrigieren, dagegen nicht. Der Knackpunkt sind die stichtagsbezogenen Datengrundlagen. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten, Frühjahr

2020, konnten die Auswirkungen der Pandemie nicht vollständig berücksichtigt werden. Dresden hatte in dieser Zeit eine erfreulich geringe Anzahl von Grundsicherungsempfängenden und Arbeitssuchenden. Dies sieht aktuell und wohl auch noch im Jahr 2022 anders aus. Aus heutiger Perspektive ist die Anzahl der Nachfragenden nach preisgünstigen Wohnraum höher und die Pandemie ist noch längst nicht vorbei. Mindestens für das Jahr 2021 sind die Sozialschutzpakete von zentraler Bedeutung. Sie verhindern Zwangsumzüge. Das ist gerade in der außergewöhnlichen Pandemiesituation unbedingt erforderlich. Deshalb sollten diese Vorschriften unbedingt über das Jahr 2021 verlängert werden.“ Sollte der Bundesgesetzgeber die Sozialschutzpakete über den 31. Dezember 2021 hinaus nicht verlängern, werden das Jobcenter und das Sozialamt in jedem Einzelfall mit Augenmaß prüfen, ob die Wohnung angemessen ist. Sollte sie unangemessen sein, werden Betroffene darüber gesetzestreu informiert. Aber im Hinblick auf die zu erwartenden Richtwerte ab 2023 und damit verbundene Unzumutbarkeit eines Umzuges wegen veränderter Richtwerte, soll auch dann keine Kürzung vorgenommen werden. Die Stadt hat hierfür eine Dienstvereinbarung entwickelt, die der Pandemiesitua-

tion und ihren Folgewirkungen gerecht wird. Zusätzlich wurde das Institut Wohnen und Umwelt bereits beauftragt, die Auswirkungen der niedrigeren Richtwerte zu untersuchen. Die Ergebnisse werden im Herbst 2021 erwartet und bilden die Grundlage für die weitere Anpassung der Dienstvereinbarung. Dr. Kaufmann: „Mit diesen Maßnahmen verhindern wir unnötige soziale Härten, verhindern Zwangsumzüge, schützen bestehenden Wohnraum und wahren bestmöglich den sozialen Frieden in dieser Stadt.“

Mit Bekanntgabe der neuen KdU-Richtwerte für Empfangende von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfen zum Lebensunterhalt traten für den Zeitraum Januar 2021 bis Ende Dezember 2022 niedrigere Richtwerte für Ein-, Zwei- und Drei-Personen-Haushalte in Dresden in Kraft. Das Institut Wohnen und Umwelt, die führende Forschungseinrichtung auf diesem Gebiet in Deutschland, hat die Richtwerte nach den Vorgaben von Sozialgesetzbuch und Bundessozialgericht empirisch und stichtagsbezogen ermittelt. Die Kommune hat kein Ermessen bei der Festlegung der Mietobergrenzen.

www.dresden.de/unterkunft-heizung



Faltblatt zum Prostituiertenschutzgesetz

Alle wichtigen Informationen zur Anmeldung und zur Gesundheitsberatung finden Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter im überarbeiteten Faltblatt „Prostituiertenschutzgesetz“, das jetzt in dritter Auflage erschien. Aktualisiert ist darin der Kontakt der zuständigen Abteilung Gewerbeangelegenheiten des Ordnungsamtes. Nachdem diese Ende 2020 von der Theaterstraße umzog, hat sie ihren Sitz jetzt auf der Augsburger Straße 3 im Stadtteil Striesen. Das Faltblatt wird in den Beratungsstellen zur Gesundheitsberatung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) auf der Ostra-Allee 9 sowie für AIDS und sexuell übertragbare Infektionen auf der Bautzener Straße 125 ausgeteilt. Zudem liegt es im Ordnungsamt aus und kann online über www.dresden.de/ProstSchG unter „Information für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter“ abgerufen werden.

Seit 14. Juni ist in Dresden der Betrieb von Prostitutionsstätten, -veranstaltungen, -vermittlungen und -fahrzeugen mit genehmigtem Hygienekonzept, Kontaktfassung und Testauflage für die Kundschaft wieder zulässig. Voraussetzung ist, die Inzidenz in Dresden bleibt weiterhin stabil unter 35. Dresdner Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sind entsprechend dem Prostituiertenschutzgesetz verpflichtet, sich vor Aufnahme dieser Arbeit anzumelden. Aufgrund des infektionsschutzrechtlich begründeten Verbotes von Prostitution in den vergangenen Monaten, bot das Ordnungsamt in dieser Zeit keine Anmeldegespräche an. Ab sofort sind diese nach telefonischer Terminvereinbarung wieder möglich.

Die gesundheitliche Beratung, die nach Prostituiertenschutzgesetz vor der Anmeldung im Ordnungsamt erfolgen muss, ist weiterhin im Gesundheitsamt möglich. Auch die anonyme und kostenfreie Untersuchung in der Beratungsstelle für Aids und sexuell übertragbare Infektionen kann durchgeführt werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist für alle Anliegen notwendig: Gesundheitliche Beratung nach ProstSchG: (03 51) 4 88 53 28 oder (03 51) 4 88 53 29

Anonyme und kostenfreie Untersuchung: (03 51) 4 88 82 90

Anmeldung im Ordnungsamt: (03 51) 4 88 58 60 oder (03 51) 4 88 58 61 oder (03 51) 4 88 58 66

www.dresden.de/ProstSchG



Gestaltungskommission tagt am 25. Juni

Die nächste öffentliche Sitzung der Gestaltungskommission findet am Freitag, 25. Juni, 12.30 bis 15.45 Uhr, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1, Festsaal, Eingang Goldene Pforte, statt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

- Vorstellung der vier neuen externen Mitglieder und Einführung zur Arbeit der Gestaltungskommission
- Bebauungsplan Nr. 3038, Dresden-Seidnitz/Tolkewitz Wohnstandort Kipsdorfer Straße/Weesensteiner Straße

- Käthe-Kollwitz-Ufer, Information Wohnbebauung Wohnen in Dresden, Gemarkung Altstadt II

Die Zusammenkunft ist die erste Sitzung mit Besuchern seit der Corona-Pandemie. Deshalb gelten bestimmte Hygienevorschriften. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht in den Räumen. Der Abstand von 1,5 Meter ist einzuhalten. Bis zu 45 Personen dürfen im Festsaal Platz nehmen. Rund 20 Plätze sind für Gäste vorgesehen. Zur Reservierung eines Platzes ist eine Anmeldung mit Angaben von Kontaktdaten per Mail oder Telefon erforderlich.

- Mail: gestaltungskommission@dresden.de

- Telefon (03 51) 4 88 34 22

- www.dresden.de/gestaltungskommission

Anmeldung zur Jägerprüfung

Bis zum Mittwoch, 11. August 2021 nimmt die Untere Jagdbehörde der Landeshauptstadt Dresden Anmeldungen für die Jägerprüfung im Jahr 2021 entgegen. Bewerberinnen und Bewerber haben bis zu diesem Termin die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das sind der Ausbildungsnachweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und vorhandene Nachweise über bestandene Prüfungsabschnitte.

Interessenten senden ihre Unterlagen an die Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, oder per E-Mail an waffenbehoerde@dresden.de.

Die Untere Jagdbehörde steht für Rückfragen telefonisch unter (03 51) 4 88 59 29 oder per E-Mail zur Verfügung. Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Der Termin für den ersten Prüfungsabschnitt ist der 22. September.

Die Untere Jagdbehörde ist für die Durchführung der Jägerprüfung verantwortlich.

Bürgerbeteiligung zum Energie- und Klimaschutz

Einladung zur Videokonferenz am 7. Juli

Am Mittwoch, 7. Juli 2021, findet von 17 bis 20 Uhr das erste öffentliche Klimaschutzforum in Dresden als Videokonferenz statt. Damit beginnt die Bürgerbeteiligung zur Fortschreibung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEK), welches das Ziel Klimaneutralität deutlich vor 2050 verfolgt. Unter dem Titel „Aufbruch“ bildet das Forum den Auftakt zur folgenden Klimaschutzarbeit. Die Stadtverwaltung möchte mit den Dresdnern ins Gespräch kommen: Wie kann durch Klimaschutz auch die Lebensqualität des Einzelnen gesteigert werden? Wie können

wir verschiedene Personen- und Interessengruppen zum Mitmachen motivieren? Welche konkreten Umsetzungsideen oder Projektvorschläge gibt es bereits?

„Klimaschutz bewegt die Menschen in unserer Stadt zunehmend. Deshalb wollen wir parallel zur Diskussion mit den Fachleuten auch Ideen und Fragen aller Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner aufgreifen. Der breit angelegte Beteiligungsprozess startet mit einem Klimaschutzforum, zu dem alle herzlich eingeladen sind“, sagt Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen.

Im ersten Teil des Forums werden der Stand der Dinge sowie die nächsten Schritte beim Dresdner Klimaschutz vorgestellt. Im zweiten, interaktiven Teil gibt es Werkstattstunden in verschiedenen virtuellen Themenräumen. In diesen ist Zeit für Diskussionen sowie das Sammeln von Ideen, Projekten und Hinweisen für ein klimafreundliches Dresden. Die Teilnahme ist offen für alle Interessierten und kostenlos.

www.dresden.de/iek

www.dresden.de/klimaschutz



Wärmebelastung von Kitas und Schulen

Auftakt für die Entwicklung des Dresdner Klimaanpassungskonzeptes

Mit einer Drohnenbefliegung im Gelände der Kita KiWi und des Marie-Curie-Gymnasiums ist am 17. Juni der Startschuss für das Dresdner Klimaanpassungskonzept gefallen. Dafür sammelt das Umweltamt im ersten Schritt Daten zur Wärmebelastung von kommunalen Einrichtungen in der Altstadt und der Neustadt. Die eingesetzte Drohne ist mit je einem optischen und thermischen Sensor ausgestattet und misst die Oberflächentemperatur von Gebäude und Gelände.

Mit der Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes ist das Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz GmbH (ThiNK) aus Jena beauftragt. Die Fachleute erstellen zuerst eine Betroffenheitsanalyse. Daraus werden für Dresden geeignete Anpassungsmaßnahmen abgeleitet und eine Strategie zur erfolgreichen Umsetzung entwickelt. Wegen der hohen Betroffenheit von Hitze und Überschwemmung in den beiden Stadtteilen Altstadt und Neustadt rücken diese Gebiete besonders in den Fokus. Dabei spielen die Erkenntnisse aus den Thermalbefliegungen eine wichtige Rolle. Weitere Messungen per Drohne sind auch in Bildungseinrichtungen der Stadtteile Tolkewitz und in Striesen geplant.

Im Jahr 2017 schloss sich Dresden dem von der EU-Kommission geförderten Städtenetzwerk „Covenant of Mayors“ an. Damit verpflichtete sich Dresden zur Einführung und Weiterentwicklung eines „Nachhaltigen Energie- und Klimaanpassungsplanes“ (Sustainable Energy and Climate Adaption



Plan, kurz SECAP). Der SECAP setzt sich in Dresden aus den beiden städtischen Konzepten des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEK) und dem Klimaanpassungskonzept zusammen.

Im Rahmen des EU-Projektes „MATCHUP“ zur Entwicklung einer smarten und nachhaltigen Stadt werden vom Amt für Wirtschaftsförderung die gesammelten Erfahrungen mit anderen europäischen Kommunen geteilt. Das hilft dabei, wichtige Bausteine auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energie- und Klimaanpassung zu entwickeln. Amtsleiter Dr. Robert Franke: „Dank der finanziellen Unterstützung der EU können wir hier unser neues Klimaanpassungskonzept weiterentwickeln und stadintern neue Konzepte vorantreiben. Davon profitiert auch die lokale Wirtschaft.“

Mit Drohne. Jakob Maercker vom ThiNK – Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz GmbH. Foto: Daniel Heine

Bis zum Sommer 2022 soll das Klimaanpassungskonzept fertig gestellt werden.

Neben einer intensiven Beteiligung der verschiedenen Ämter der Stadtverwaltung sollen in den Fokusgebieten Neustadt und Altstadt zu gegebener Zeit auch die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Erfahrungen und Vorschlägen zu Wort kommen. Denn die nachhaltige Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen kann nur gelingen, wenn diese von allen Beteiligten akzeptiert und gewollt sind.

www.dresden.de/klima

Thema „Anpassen an das Klima“
www.dresden.de/matchup



„Adler von Lille“ kehrt auf den Urnenhain zurück

Restaurierung zum Todestag Max Immelmann abgeschlossen

Am 15. Juni kehrte der „Adler von Lille“ auf den Urnenhain zurück – gerade noch rechtzeitig zum Todestag Max Immelmans, der sich am 18. Juni zum 105. Mal jährte.

■ Bronzeplastik wurde im Januar gestohlen

In der Nacht vom 30. zum 31. Januar 2021 wurde die etwa 100 Kilogramm schwere Bronzeplastik des Jagdfliegers Max Immelmann (1890 bis 1916) mit dem Titel „Adler von Lille“ vom Sockel der Grabstätte auf dem Urnenhain in Dresden-Tolkewitz gestohlen. Bei dem Diebstahl, den die Polizei vereitelte, wurde die Plastik beschädigt. Das Schwert war verbogen, ebenso die Grundplatte. Die Schraubverbindungen der Kugel waren gebrochen und zahlreiche Abschürfungen der Patina reichten bis auf die Bronze. Die dadurch notwendige Restaurierung führte der Meißner Metallbildner und Restaurator Heiko Helm nach Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen aus.

Max Immelmann stammte aus Dresden. Sein Vater war ein reicher Kartonagenfabrikant. 1905 wurde er Kadett der Sächsischen Armee, 1913 folgte die Offiziersprüfung. Ab 1915 war er als Pilot im Einsatz. Er erhielt mehrere hohe Auszeichnungen, darunter auch den Orden Pour le Mérite. 1916 erfolgte die Beförderung zum Oberleutnant.

■ Zehntausende Menschen kamen zum Staatsbegräbnis

Bei einem Kontrollflug am 18. Juni

1916 über der Front wurde der „Adler von Lille“ versehentlich von der eigenen Artillerie bei einem Luftgefecht über Sallamines bei Douai (Nordfrankreich) abgeschossen. Ein heute als „Immelmann“ bezeichnetes Kunstflugmanöver ermöglichte erstmals eine schnelle Umkehr der Flugrichtung im Luftkampf. Zum Staatsbegräbnis am 25. Juni 1916 säumten zehntausende Menschen die Straßen um



Grabplastik. Till Berger und Heiko Helm (von links) bei der Aufstellung der Grabplastik von Max Immelmann. Foto: Jens Börner

den Urnenhain Tolkewitz. Zum zwölften Todestag 1928 erfolgte die Aufstellung der Grabplastik. Entworfen hatte sie der Bildhauer Peter Pöppelmann (1866 bis 1947), Professor und ab 1907 Ehrenmitglied der königlichen Akademie der Bildenden Künste Dresden.

Mensch und Tier künftig gemeinsam bestatten?

Heidefriedhof möchte den Wunsch erfüllen

In den Gremien des Stadtrates wird derzeit über eine Änderung der Friedhofssatzung beraten. Auf dem Heidefriedhof in Dresden können sich vielleicht bald Menschen und ihre Haustiere an einen gemeinsamen Ort, in einem Urnengrab bestatten lassen. 300 Quadratmeter stehen dafür bereit.

■ Stadtrat entscheidet im September

Eine abschließende Entscheidung des Rates wird im September erwartet. Auf etwa 23 Friedhöfen deutschlandweit, darunter Görnitz, Aschersleben, Magdeburg, Hamburg, Jena und Essen, ist diese Grabart bereits möglich.

Betriebsleiter Robert Arnrich: „Für viele Menschen sind Haustiere Teil der Familie und spenden treue Gesellschaft über Jahre hinweg. Gerade ältere Menschen wünschen sich daher, auch nach ihrem Tod mit ihren Gefährten vereint zu sein. An das Städtische Friedhofs-

und Bestattungswesen Dresden wurde in den vergangenen Jahren immer wieder der Wunsch herangetragen, einen gemeinsamen Ort der letzten Ruhe für Mensch und Tier zu schaffen.

■ Urnenwahlgrabstätten mit Grabbeigabe

Mit der Gestaltung eines räumlich abgegrenzten Grabfeldes auf dem Heidefriedhof möchte der Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden diesen Wünschen nachkommen.

Bei den Grabstätten handelt es sich um Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Tier-Bestattungen, bei denen die verstorbenen Haustiere als Grabbeigabe beigesetzt werden. Das ist sowohl vor als auch nach dem Tod des Haustierbesitzers möglich. In einer Wahlgrabstätte für Mensch-Tier-Bestattung können jeweils zwei Human-Urnen und zwei Grabbeigaben (Tier-Urnen) beigesetzt werden. Die Beisetzung eines toten Tierkörpers ist nicht erlaubt.



NATURRUHE Friedewald GmbH
Bestattungswald Coswig

„Wir beraten Sie gerne über die Möglichkeiten der letzten Ruhe im Friedewald.“

Kundenbüro:
Mittlere Bergstraße 85
01445 Radebeul
(Termine nach Vereinbarung)

Telefon: 0351-32350529
Mobil: 0172-8833166

Parkplatz Bestattungswald:
(gegenüber) Kreyernweg 91
01445 Radebeul

kontakt@naturruhe-friedewald.de
www.naturruhe-friedewald.de

Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungs-Vorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen

Zeitschriften-Abonnements

Versorgungsämter

Festnetz-DSL- und Handyverträge

Shops

Mitgliedschaften

Rundfunkbeitrag (GEZ)

Zahlungsanbieter

Online Lottogesellschaften

Spiele-Plattformen

Energieversorger

Soziale Netzwerke

Wettanbieter

Dating- und Partnerportale

Multimedia-Dienste

Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS
BILLING
GmbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de




Dresden.
DRESDNER

Miet- rechts- beratung

**Kostenfrei mit
Dresden-Pass!**

[dresden.de/mietrechtsberatung](https://www.dresden.de/mietrechtsberatung)

Gemeinsam aus der Corona-Krise

Post-Covid-Versorgung für ältere Menschen in Sachsen

Die Fachkliniken für Geriatrie Radeburg und das Uniklinikum Dresden bieten ab sofort die erste integrierte Post-Covid-Versorgung für ältere Menschen in Sachsen an. Grundlage ist eine patientenorientierte und klinikübergreifende Behandlung altersmedizinischer Patientinnen und Patienten mit Post-Covid-Syndrom.

Individuelle Versorgungsangebote

Im Anschluss an die Akutbehandlung einer Covid-Erkrankung im Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden bieten die Fachkliniken Radeburg als Zentrum für Altersmedizin des Freistaats Sachsen ab sofort für ältere Menschen gemeinsam mit dem Dresdner Uniklinikum abgestimmte individuelle Versorgungsangebote. Diese decken das komplette Behandlungsspektrum von der stationären Akutgeriatrie über Rehabilitationsmaßnahmen bis zur Tagesklinik ab. „Gerade die tagesklinische Versorgung ist ein Novum, denn hier können die älteren Menschen werktags die Vorzüge eines hoch-qualifizierten Therapieteams mit dem Schlafen in den eigenen vier Wänden ver-

binden“, sagt Prof. Lorenz Hofbauer, ärztlicher Direktor der Fachkliniken Radeburg und Direktor des Interdisziplinären Zentrums für Gesundes Altern am Universitätsklinikum Dresden.

Stark wachsende Nachfrage bei Betroffenen

„Die Corona-Pandemie führte in der zweiten und dritten Welle wiederkehrend zur Auslastung der Kapazitäten in den Akut-Krankenhäusern. Der hohe Anteil älterer Patientinnen und Patienten mit Post-Covid-Syndrom verlagert diesen Behandlungsbedarf nun in die Fach- und Rehakliniken. Genau daher haben wir in dieser im Freistaat bisher einmaligen Kooperation die Kräfte gebündelt. Aktuell sehen wir bereits eine stark wachsende Nachfrage von Seiten der Betroffenen und ihrer Familien, denen wir mit unserem Therapiespektrum gerecht werden wollen“, so Prof. Hofbauer weiter.

Der besondere Behandlungsbedarf älterer Menschen nimmt einen besonders hohen Stellenwert in der Versorgung von Patientinnen und Patienten ein, die unter den Langzeitfolgen einer Covid-19-Infektion

leiden (Post-Covid-Syndrom). Der Anteil älterer PatientInnen die aufgrund einer Sars-CoV-2-Infektion stationär behandelt werden mussten, ist überdurchschnittlich hoch. 72 Prozent der Erkrankten sind über 60 Jahre und 32 Prozent sind sogar über 80 Jahre alt.

Vielfältige Spätfolgen

Von den im Krankenhaus behandelten Betroffenen leiden rund 80 Prozent der Patientinnen und Patienten unter dem Post-Covid-Syndrom. Sie benötigen eine spezielle Nachsorgebetreuung, engmaschige Untersuchungen und spezialisierte Therapien. Dazu zählen vielfältige Spätfolgen unter anderem kognitive Langzeitfolgen, neurologische Schäden, Schädigungen des Herz- und Kreislaufsystems und Veränderungen der Lungen aber auch eine Muskelschwäche und eine erhöhte Sturzgefahr.

Text: Fachkliniken für Geriatrie Radeburg GmbH, Zentrum für Altersmedizin



Prof. Dr. med. Lorenz Hofbauer
Oberarzt und Leiter des Bereichs Endokrinologie/Diabetes/metabolische Knochenkrankungen

Kontakte für Journalisten

Fachkliniken Radeburg
Prof. Dr. med. Lorenz Hofbauer
E-Mail: kreher@fachkliniken-radeburg.de
Tel: +49 35208 887 11

Universitätsklinikum Dresden

Prof. Dr. med. Lorenz Hofbauer
E-Mail: annett-ludewig@ukdd.de
Tel: +49 351 458 31 73



Hörgeräte
Jens Stuedler

Meisterbetriebe mit Labor

DRESDEN, Zwinglstr. 32
Tel. 0351 / 25 02 41 41

individuelle Beratung
sehr umfangreiches Angebot
ausreichende Probezeit
Funksysteme zum guten TV Hören
Lichtsignalanlagen
Gehörschutz



Offnungszeiten
Mo bis Fr 9 - 13 u. 14 - 18 Uhr
Sa 9 - 12 Uhr

www.Hoergeraete-Stuedler.de

Kontakt:
Freiberger Straße 18
01067 Dresden
Telefon:
0351 3138-559
Fax:
0351 3138-561

cultus
ambulant

Ambulanter Pflegedienst der Cultus gGmbH
der Landeshauptstadt Dresden



**Wir sind
24 Stunden
erreichbar!**

Raumdecor
LEUE GmbH

**Beratung · Verkauf
Verlegung/Montage**

- ◆ Parkett/Laminat
- ◆ Teppichböden
- ◆ Designbeläge
- ◆ Gardinen und Zubehör
- ◆ Farben/Tapeten
- ◆ Sonnenschutz innen & außen

Omsewitzer Ring 17 · 01169 Dresden
Telefon 0351 4129436
Warthaer Straße 25 · 01157 Dresden
Telefon 0351 4214092
www.raumdecor-leue.de



**Sicherheit
auf Knopfdruck.**
Der Johanniter-Hausnotruf.



Tel. kostenfrei: 0800 3233800
www.johanniter.de/dresden

JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres Mitarbeiters, Herrn

Thomas Jakob

geboren am: 12. August 1962
gestorben am: 22. Mai 2021

Herr Jakob war 25 Jahre im Umweltamt mit hohem Engagement tätig. Insbesondere für die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Weißeritz hat er sich mit ganzer Kraft eingesetzt.

Wir werden ihn in herzlicher Erinnerung behalten. Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Wohnbeirat tagt

Der Wohnbeirat tagt am Montag, 28. Juni 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1 Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Wohnbeirat

■ Aktualisierung des Wohnkonzeptes und der Richtlinie „Koope-

ratives Baulandmodell Dresden“

■ Vergabe von Wohnbauflächen an Dresdner Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen (Einheimischen-Modell)

■ Offensive für bezahlbaren Wohnraum

■ Informationen/Sonstiges

■ „Berichterstattung zum Rahmenplan 792, Revitalisierung Altgruna und Rahmenplan 787, Seidnitz/Tolkewitz“

■ Beirat Wohnen – Sozialcharta

■ Informationen/Sonstiges



STADTRAT

Beschluss des Stadtrates vom 12. Mai

Der Stadtrat hat am 12. Mai 2021 folgenden Beschluss gefasst.

Richtlinie zur Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden

V0174/19

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Richtlinie zur Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden mit folgenden Änderungen:

■ Der Punkt 3. Verfahren in der Richtlinie wird wie folgt ergänzt:
3.2 Geht die Anregung nicht von den mit der Sportstätte verbundenen Vereinen aus, so ist diese vor der Einreichung den Vereinen vorzutragen. Wird die Anregung von den Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen dieser Vereine getragen, reichen diese dem Eigenbetrieb Sportstätten

Dresden einen begründeten Vorschlag ein.

■ Der Punkt 2. Grundsätze der Richtlinie wird um folgenden Satz ergänzt:

Weiterhin dürfen die Namen von Personen nicht gewählt werden, die nachhaltig gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agiert haben oder agieren. (siehe Seite 28)

Ortschaftsrat Weixdorf tagt

Der Ortschaftsrat Weixdorf tagt am Montag, 28. Juni 2021, 19 Uhr, in der Mehrzweckhalle der Oberschule Weixdorf, Alte Dresdner Straße 22.

Zu beachten sind vor Ort die geltenden Hygienevorschriften.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ teilweise erneute Beschlussfassung über Vereinsförderung 2021-II

■ Verwendungsnachweisprüfung 2020 mit Änderungsanträgen der Vereine

■ Vereinsförderrichtlinie der Ortschaft.

Kraftloserklärung Dienstsiegel

Im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden ist das Dienstsiegel 3 mit einem Durchmesser von 24 Millimetern verloren gegangen. Die Umschrift im oberen Halbbogen lautet: LANDESHAUPTSTADT DRESDEN.

Darunter befindet sich das Wappen der Landeshauptstadt Dresden. Über dem Wappen steht die „3“.

Im unteren Halbbogen lautet die Umschrift: AMT 50.

Das Dienstsiegel wird für kraftlos erklärt.

Beschlüsse des Stadtrates vom 10. und 11. Juni 2021 (Teil 2)

Der Stadtrat hat am 10. und 11. Juni folgende Beschlüsse gefasst.

Förderung der Landeshauptstadt Dresden „Unternehmen helfen Unternehmen“ als Unterstützungsfonds zur Bewältigung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie

V0867/21

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die mit Haushaltsbegleitbeschluss GBO: Pos: 0-01: Förderung Kooperation Kreativwirtschaft mit Handwerk/ Unternehmen, in Höhe von 50.000 Euro an den Branchenverband Wir gestalten Dresden e. V. zur Umsetzung des Förderprogramms Unternehmen helfen Unternehmen auszureichen.

2. Der Stadtrat beschließt die Ausreichungskriterien der Landeshauptstadt Dresden „Unternehmen helfen Unternehmen“ als Unterstützungsfonds zur Bewältigung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie entsprechend der Anlage der Vorlage.

3. Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Zuständigkeit für Anpassungen der Ausreichungskriterien auf den Ausschuss für Wirtschaftsförderung für das Förderprogramm „Unternehmen helfen Unternehmen“.

Medizinstrategische und bauliche Entwicklung des Städtischen Klinikums Dresden

V0817/21

1. Der Stadtrat nimmt

a. den Abschlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH vom 23. Oktober 2020 (Anlage 1 der Vorlage),

b. das auf Basis dieses Abschlussberichts, der Expertenanhörung am 16. September 2020 und der Diskussion im Begleiteteam, das zwischen März und Oktober 2020 tagte, durch die Betriebsleitung erarbeitete Konzept für die medizinstrategische und bauliche Entwicklung des Städtischen Klinikums Dresden bis 2035 vom 29. Januar 2021 (Zukunftskonzept, Anlage 2 der Vorlage),

c. das Gutachten der Sächsischen Krankenhausgesellschaft vom 1. Februar 2021 (Anlage 3 der Vorlage) und

d. die im Zeit- und Kostenplan vom 29. Januar 2021 (Anlage 4 der Vorlage) beschriebenen Entwicklungsstufen zur Realisierung des Zukunftskonzepts zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat nimmt die im Zukunftskonzept dargelegten langfristigen Zielen für die medizinstrategische und bauliche

Entwicklung des Städtischen Klinikums Dresden (Bildung von Schwerpunktzentren und Konzentration der stationären somatischen Medizin in Friedrichstadt, Zusammenführung der ambulanten somatischen Medizin in Trachau sowie Einrichtung des Zentrums für psychische Gesundheit am Weißen Hirsch) zur Kenntnis, unter dem Vorbehalt einer endgültigen Beschlussfassung über die konkrete Umsetzung von Phase II ab 2026 und Phase III ab 2031 durch den Stadtrat zu gegebener Zeit und spricht sich für eine stufenweise Umsetzung entsprechend Anlage 4 zur Vorlage aus. Folgende Aspekte sind vor der Beschlussfassung über die Phase II einer weiteren vertieften Untersuchung mit Variantenbetrachtungen zu unterziehen:

a. Welche Nach- bzw. Umnutzungen der Gebäudeteile sind zum Wohle der Bevölkerung und mit Blick auf die gesundheitliche Daseinsvorsorge sinnvoll? Wie wird künftig die medizinische Versorgung auf rechtselfischer Seite sichergestellt, wenn der Standort Trachau aufgegeben werden sollte, insbesondere in medizinischen Notfallszenarien (Hochwasser, Notfall-Ambulanz)?

b. Wie ist aus Sicht der regionalen Gesundheitsversorgung in Dresden, der Versorgungsqualität und wirtschaftlich eine Variante zu bewerten, die am Standort Trachau eine stationäre Grund- und Regelversorgung im internistischen und chirurgischen Bereich und eine erweiterte medizinische Notfallversorgung langfristig aufrechterhält und die Möglichkeit weiterer Schwerpunkte in Trachau prüft, z. B. ein Zentrum für Kinderheilkunde und Geburtsmedizin?

c. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Gesundheitsversorgung in Dresden und im Umland?
d. Welche baulichen und denkmalrechtlich Konsequenzen (bes. am Standort Friedrichstadt) ergeben sich?

e. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die wirtschaftliche Situation des Städtischen Klinikums im Kontext der weiteren Entwicklung des Krankenhausfinanzierungssystems, der tatsächlich im Freistaat Sachsen verfügbaren Investitionsmittel und der Entwicklung in anderen Krankenhäusern der Region?

Die finanziellen Mittel für die vertiefende Untersuchung (z.B. für Gutachten) sind im Haushalt 2023/2024 einzustellen. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat umfassend darzustellen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der vertiefenden Untersuchung erfolgt die Beschlussfassung des Stadtrates über die konkrete Umsetzung von Phase II (ab 2026) bis spätestens 2025 und über die Umsetzung von Phase III (ab 2031) zu gegebener Zeit.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zunächst die erste Stufe des Zukunftskonzepts und damit die Maßnahmen bis 2025 zu entwickeln:

a. am Standort Friedrichstadt: Sanierung und Erweiterung von Haus P, Errichtung eines neuen Laborgebäudes, Neubau Logistikzentrum, Neubau Parkhaus;

b. am Standort Trachau: Eingliederung der 6. Medizinischen Klinik (Kardiologie) und der kardiologischen Praxisklinik „Herz und Gefäße“, Sanierung und Erweiterung des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) und des Medizinischen Zentrums für Erwachsene mit Behinderung (MZE) sowie Sicherung und Ausbau des vorhandenen Mutter-Kind-Kompetenzzentrums;

c. am Standort Weißer Hirsch: Neubau des Zentrums für Psychische Gesundheit zuzüglich

Einordnung einer besonderen Wohnform für chronisch psychisch kranke Menschen (sozialtherapeutische Wohnstätte) zur Betreuung durch einen Dritten und Errichtung einer Rettungswache für das Brand- und Katastrophenschutzamt.

Der Stadtrat ist zu beteiligen. Die Finanzierung der nicht bereits im Wirtschaftsplan 2021/2022 vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und Prioritätensetzungen mit dem Stadthaushalt und dem Wirtschaftsplan 2023/2024 zu sichern.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich anhand der Phase I des Zukunftskonzepts gegenüber dem Freistaat Sachsen, der primär für die Krankenhausfinanzierung verantwortlich ist, sowie potenziellen weiteren Fördermittelgebern für die Bereitstellung von Investitionsmitteln einzusetzen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Sozialpartnern Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und Marburger Bund sowie dem Personalrat des Städtischen Klinikums zur Begleitung des Entwicklungsprozesses eine Zukunftsvereinbarung für die Zeit 2023 bis 2025 abzuschließen. Die Zukunftsvereinbarung kann zweimal um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. Ziel der Zukunftsvereinbarung ist vor allem der Erhalt der Tarifbindung für alle Beschäftigten am städtischen Klinikum.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Städtisches Klinikum Dresden über die Umsetzung des Zukunftskonzepts bis 2035 jährlich zu berichten und die weiteren Meilensteinpläne bis 2035 kontinuierlich zu konkretisieren. Insbesondere ist zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, zur nachhaltigen Finanzierung des Campus-Konzeptes und der Einbeziehung von Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der Corona-Pandemie in das Campus-Konzept zu berichten.

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

a) den Stadtbezirksbeirat Pieschen mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Umsetzung der medizinstrategischen und baulichen Entwicklung am Standort Trachau sowie über die Tätigkeit des Begleitemps zu informieren.

b) durch fortlaufende Inves-

tionen und entsprechende organisatorische Maßnahmen die Notfallmedizinische Versorgung im Dresdner Nord-Westen und Norden bis zum Jahr 2035 und darüber hinaus durch ein Zentrum Notfallmedizin im Vollbetrieb (24 Stunden/365 Tage) sicherzustellen.

c) bis zum Jahr 2024 eine umfassende Untersuchung der verkehrlichen Anbindung des Campus Friedrichstadt an den Dresdner Norden und die angrenzenden Ortschaften vorzunehmen sowie bei festgestellten Defiziten Abhilfevorschlüsse zu unterbreiten.
d) bis zum Jahr 2024 eine umfassende Untersuchung im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Notfallmedizinversorgung im Dresdner Norden sowie den angrenzenden Ortschaften vorzunehmen und eine gute und schnelle Notfallversorgung durch geeignete Prozesse bis zum Jahr 2035 und darüber hinaus sicherzustellen sowie

e) zu prüfen, inwieweit ein Teil des Campus Trachau im Rahmen eines verbesserten Entlassungsmanagements als Standort für Kurzzeitpflege zur Verfügung gestellt werden kann und mit entsprechenden Anbietern Gespräche aufzunehmen.

Bestätigung von Mehrkosten im Rahmen der investiven Sportförderung für das Fördervorhaben: Neubau Trainingszentrum für die SG Dynamo Dresden e. V. im Ostragehege Dresden V0839/21

1. Der Stadtrat beschließt in Konkretisierung des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2021/22 (V0561/20 „Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022“) die Förderung von Mehrkosten im Rahmen des Fördervorhabens „Neubau Trainingszentrum im Ostragehege“ der SG Dynamo Dresden e. V. in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000.000 Euro.

2. Der Beschlusspunkt 1 des Beschlusses zu V0377/20 „Bestätigung von Mehrkosten im Rahmen der investiven Sportförderung für das Fördervorhaben: Neubau Trainingszentrum für die SG Dynamo Dresden e. V. im Ostragehege Dresden“ wird aufgehoben.

3. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2021/2022.

4. Die Mittel in Höhe von 1.000.000 Euro sind aus dem Teilergebnishaushalt GB1 (Produkt 10.100.42.1.0.01, Sachkonto

43180000) in den Teilfinanzhaushalt GB1 (70.190002.740.001, Sachkonto 78180000) zu übertragen.

5. Der Stadtrat knüpft mit der Zuwendung von zusätzlich 1.000.000 Euro die Erwartung, dass die Nachwuchsförderung des SG Dynamo Dresden e.V. in Zukunft auch Mädchen einschließt und damit perspektivisch auch der Spielbetrieb für Mädchen und Damenmannschaften angestrebt wird. Dem Verein wird die Möglichkeit eingeräumt, hierzu jährlich mit dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) über die geplanten und vollzogenen Schritte in einen Dialog zu treten.

Ausreichung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden

V0953/21

Dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden wird für den Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions ein Trägerdarlehen in Höhe von bis zu 30.000.000 Euro aus im Finanzplanungszeitraum derzeit nicht benötigter Liquidität zunächst bis zum 31. Dezember 2025 gewährt. Eine Verlängerung des Trägerdarlehens kann bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen erfolgen, andernfalls erfolgt eine Umschuldung am Kreditmarkt.

Bereitstellung von Schwimmhallenkapazitäten für Grundschüler

A0173/21

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab. **Sonderregelungen bei Eintritt von Fällen höherer Gewalt wie Pandemielagen für den Striezelmarkt 2021**

V0841/21

1. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister im Falle des Eintritts höherer Gewalt wie einer Pandemielage

a) die Anzahl der Markthändler zu limitieren und

b) über die Abweichung von den festgelegten Marktsortimenten nach Inhalten und Anzahl der Händler zu entscheiden.

2. Die Änderungen dürfen nur zur Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus behördlichen oder gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich Allgemeinverfügungen) ergeben, vorgenommen werden, um die Durchführung der Marktveranstaltung zu ermöglichen. Die Gründe für die Entscheidung und die jeweilig vorgenommenen Änderungen sind dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen.

◀ Seite 13

Verlängerung des 587. Striezelmarktes im Jahr 2021**A0205/21**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Laufzeit des 587. Striezelmarktes infolge der Corona-Krise zu verlängern. Er findet in diesem Jahr vom 22. November bis zum 24. Dezember 2021 statt. (siehe Seite 25)

Verlängerung der thematischen Weihnachtsmärkte Dresdens im Jahr 2021

A0206/21

Der Stadtrat beschließt, den konzessionierten Weihnachtsmärkten und den Weihnachtsmärkten mit Sondernutzungserlaubnis infolge der Corona-Krise die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Marktzeit für die kommende Marktsaison einzuräumen. Die Weihnachtsmärkte können vom 22. November 2021 bis einschließlich des Wochenendes nach Dreikönig 2022 stattfinden. Zusätzliche Sondernutzungsgebühren oder Konzessionsabgaben erhebt die Stadt bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption nicht.

Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen für die Organisation und Durchführung von Thematischen Weihnachtsmärkten, einer Thematischen Weihnachtsveranstaltung sowie einer Jahreswechsellveranstaltung in den Jahren 2022 bis 2024 einschließlich einer Verlängerungsoption bis 2026; Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung)

V0854/21

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Thematischen Weihnachtsmarktes einschließlich einer Jahreswechsellveranstaltung auf dem Neumarkt gemäß Anlage 1.

2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Thematischen Weihnachtsmarktes auf der Prager Straße gemäß Anlage 2.

3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Thematischen Weihnachtsmarktes auf der Hauptstraße/Jorge-Gomon-

dai-Platz gemäß Anlage 3.

4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung eines Thematischen Weihnachtsmarktes auf dem Taschenberg gemäß Anlage 4.

5. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister mit der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für die Organisation und Durchführung einer Thematischen Weihnachtsveranstaltung auf dem Postplatz gemäß Anlage 5.

6. Der Stadtrat bestätigt die Bewertungsmatrix (Anlage 6) sowie die Grundzüge der Konzessionsverträge (Anlage 7).

7. Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister die Entscheidung über die Wahrnehmung der Verlängerungsoption.

8. Der Stadtrat beschließt die geänderte Veranstaltungsfläche für die Thematische Weihnachtsveranstaltung Postplatz in der Fassung vom 20. Januar 2021 (Anlage 8).

9. Der Stadtrat bestätigt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung) gemäß Anlage 9.

10. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Jahr- und Spezialmarktsatzung dahingehend zu ändern, dass

a) der Radverkehr, insbesondere auf den Alltagsrouten und ausgeschilderten Hauptrouten mit Wegweisung gemäß dem Radverkehrskonzept, weitestgehend aufrechterhalten werden kann.

b) Absperrungen von Funktionsbereichen in einer der gestalterischen Qualität der Innenstadt entsprechenden Weise abgebildet werden müssen.

c) das dauerhafte Parken sowohl der Betreiberinnen und Betreiber der Marktstände als auch der Marktleitung jenseits von Anlieferungen im Bereich der Markt- und Funktionsflächen untersagt ist. Die Kooperation mit privaten Tiefgaragen im Umfeld der Märkte ist anzustreben.

Anpassung der Preiskategorien und Platzgruppen der Staatsoperette Dresden

V0673/20

Der Stadtrat beschließt die Neuregelung der Preiskategorien und Platzgruppen in der Staatsoperette Dresden gemäß Anlage 2 der Vorlage.

Schaufenster „Sichere Digitale

Identitäten“: Förderprojekt ID-Ideal – Management digitaler Identitäten – in der Landeshauptstadt Dresden

V0888/21

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit Erhalt des Fördermittelbescheides das Projekt „ID-Ideal“ im Zeitraum 2021 bis 2024 durchzuführen.

2. Die von der Landeshauptstadt Dresden beantragten Fördermittel in Höhe von 2.892.313,37 Euro für das Projekt „ID-Ideal“ mit einer Fördermittelquote in Höhe von 100 Prozent sind im Falle der Bewilligung auf Basis des dann gültigen Fördermittelbescheides und der bewilligten Fördermittel zur Umsetzung des Projektes zu verwenden.

3. Die budgetrelevanten Erträge und Aufwendungen sind entsprechend auf Basis des Bewilligungsbescheides für 2021 bis 2024 überplanmäßig im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen zu veranschlagen. Sofern sich im Haushaltsvollzug haushaltsneutrale Veränderungen ergeben, können Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus dem Projekt im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomHVO zweckgebunden für damit sachlich im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden.

4. Dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) ist jährlich über den aktuellen Projektstand zu berichten. Insbesondere vor der Produktivsetzung des Systems hinsichtlich Datenschutzbestimmungen und der technischen Umsetzung des Rechts auf Löschung.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Landeshauptstadt Dresden

V0891/21

1. Die Jahresabschlussergebnisse 2019 (einschließlich des dazugehörigen Anhangs mit Anlagen und des Rechenschaftsberichtes mit Anlagen) werden gemäß § 88c Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung mit Summe der ordentlichen Erträge von 1.753.702.454,99 Euro

Summe der ordentlichen Aufwendungen von 1.723.039.672,57 Euro

einem Überschuss im ordentlichen Jahresergebnis von 30.662.782,42 Euro

Summe der außerordentlichen

Erträge von 27.909.189,21 Euro

Summe der außerordentlichen Aufwendungen von 13.963.306,14 Euro

einem Überschuss im Sonderergebnis von 13.945.883,07 Euro

Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO 52.026.699,66 Euro

Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO 2.311.688,72 Euro

Gesamtergebnis 98.947.053,87 Euro

In der Finanzrechnung mit Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 136.511.383,22 Euro

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von -106.728.654,49 Euro

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von -561.240,77 Euro

Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von -110.774.409,09 Euro

Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um -81.552.921,13 Euro

In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

einer Bilanzsumme von 5.623.522.992,20 Euro

einem Anlagevermögen von 4.703.418.500,72 Euro

einem Umlaufvermögen von 903.587.661,70 Euro

darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von 378.634.684,91 Euro

Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 16.516.829,78 Euro

einer Kapitalposition von 3.723.938.608,20 Euro

davon einem Basiskapital von 1.430.022.944,28 Euro

davon Rücklagen von 2.293.915.663,92 Euro

Passiven Sonderposten von 1.240.491.890,56 Euro

Rückstellungen von 94.949.302,76 Euro

Verbindlichkeiten von 555.017.495,19 Euro

Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 9.125.695,49 Euro

2. Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) nimmt im Jahresabschluss 2019 zum zweiten Mal die eingeräumten Wahlrechte zum Haushaltsausgleich aufgrund gesetzlicher Änderungen gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 24 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in der maximal möglichen Höhe in Anspruch.

a) Folgende Beträge wurden ermit-

telt und in der Ergebnisrechnung berücksichtigt:

■ für das ordentlichen Ergebnis 2019 in Höhe von 52.026.699,66 Euro und

■ für das Sonderergebnis 2019 in Höhe von 2.311.688,72 Euro. Dies führte im Ergebnis zu einem Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 98.947.053,87 Euro.

b) Verrechnung der Nettoestbuchwerte von Vermögensgegenständen die aufgrund eines Zugangs vom Altvermögen ins Neuvermögen umgegliedert werden und der damit ergebnisneutralen Buchung vom Basiskapital in die Sonderergebnisrücklage in Höhe von 157.412.537,92 Euro. **Gewährung einer einmaligen außertariflichen Zahlung (Prämie) an die Beschäftigten des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden im Geschäftsjahr 2021 für ihre besonderen Leistungen während der Coronapandemie 2020/21**

V0934/21

1. Den Beschäftigten des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBD) wird 2021 eine einmalige außertarifliche Zahlung (Prämie) in Höhe von 750 Euro pro Beschäftigten für ihre besonderen Leistungen während der Coronapandemie 2020/21 gewährt. Die Gewährung der Zulage erfolgt für alle zum 31. Januar 2021 beim SFBD beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese seit mindestens drei Monaten beim SFBD angestellt sind. Wird die Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt, verringert sich die Zulage entsprechend. Auszubildende erhalten einen Betrag in Höhe von 50 Prozent der einmaligen außertariflichen Zahlung.

2. Den aus anderen Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Dresden während der Coronapandemie 2020/2021 im SFBD eingesetzten Beschäftigten wird 2021 ebenfalls eine einmalige außertarifliche Zahlung (Prämie) entsprechend Beschlusspunkt 1 gewährt. Die Höhe der Zahlung berechnet sich anteilig (prozentual) nach der während der Coronapandemie im SFBD geleisteten Arbeitszeit (Zeitraum vom 21. Dezember 2020 bis zum 30. April 2021)

Gewährung von Bildungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts bzw. der Besoldung für die Beschäftigten und Auszubildenden der Landeshauptstadt Dresden;

Aufhebung der Befristung V0731/20

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Befristung zur Gewährung von bis zu zwei Tagen Bildungsurlaub je Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts bzw. der Besoldung für die Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen zur politischen Bildung, Qualifizierung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes oder zur beruflichen Weiterbildung.

Aufnahme der Kindertageseinrichtung Maxim-Gorki-Straße 42 in 01127 Dresden, zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2021/2022

V0747/21

1. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Kindertageseinrichtung Maxim-Gorki-Straße 42 in 01127 Dresden, betrieben durch den Träger Kulturwerk-schule gGmbH, in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2021/2022 zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss.

2. Der Stadtrat beschließt die Zuschussung der zur Betriebsführung notwendigen Betriebskosten nach SächsKitaG zum 1. des Monats nach Stadtratsbeschluss.

3. Der Oberbürgermeister wird mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen (Anlage 1 zur Vorlage) beauftragt.

Konzept zur Schaffung eines Vernetzungs- und Beteiligungszentrums in der inneren Altstadt

A0145/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept eines Vernetzungs- und Beteiligungszentrums in der inneren Altstadt zu schaffen, welches folgende Bedingungen erfüllt:

■ es liegt zentral und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen,

■ die Räume sollen barrierefrei sein,

■ es gibt multifunktional nutzbare Räume und eine Kucheneinheit,

■ verschiedene Träger, beispielsweise der Schwerhörigen Dresden e.V. sowie das Projekt „Zur Tonne“ u.a., sollen bei der Entwicklung des Zentrums mitwirken können, ebenso einzubeziehen ist das Fachgremium Altenhilfe und

Seniorenarbeit Altstadt,

■ Ziel des Zentrums soll sein, dass sich Menschen verschiedener Interessengruppen nicht nur Räume teilen, sondern es zu wirklichen Begegnungen kommt,

■ begleitend dazu soll eine Stelle eingerichtet werden, welche die Koordination der Selbstorganisation der verschiedenen Gruppen unterstützt, welche Informationen zur Selbsthilfe zur Verfügung stellt, entstehende Initiativen im Zentrum begleitet und zur Finanzierung berät und die Gruppen, welche im Zentrum aktiv sind, miteinander vernetzt sowie die Kommunikation mit Akteuren der Selbsthilfe und Selbstvertretung in Dresden mit der Stadtverwaltung sicherstellt,

■ bei der Ein- und inhaltlichen Ausrichtung der Stelle sollen die Erfahrungen der „Community Manager“ aus dem Bereich der Arbeit für und mit Menschen mit Migrationshintergrund genutzt werden,

■ der Treff soll modellhaft für den Ausbau Sorgende Gemeinschaften in der Altstadt konzipiert werden und hat dafür partizipativ verschiedene Akteure aus der Behinderten- und Seniorenvertretung einzubeziehen.

Parkplatz neben dem „Blauen Wunder“

A0181/21

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Stadtrates A0269/16 11.05.2017 zügig umzusetzen.

2. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, gemeinsam mit den Bürgern eine dauerhafte Lösung für das Parken zu entwickeln, die den vielfältigen Interessen von Anwohnern, Besuchern und Gewerbetreibenden gerecht wird. Der Stadtrat empfiehlt dazu die Einrichtung eines Runden Tisches „Parken und Verkehrsplanung am Schillerplatz“ beim Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen auf die höhere Sorgfaltspflicht von Radfahrern gegenüber Fußgängern gemäß der ständigen Rechtsprechung hinzuwirken, um die Häufigkeit von Unfällen auf dem gemeinsamen Fuß- und Radweg (Elberadweg) zu minimieren.

E-Petition „Neues Rathaus? Die Bürger sollen entscheiden!“

P0058/21

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

2. Aufgrund der hohen Anzahl von Unterzeichnenden empfiehlt

der Stadtrat der Verwaltung, mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen. Des Weiteren empfiehlt der Stadtrat der Verwaltung die Durchführung einer Informationsveranstaltung, in der die Gründe und die Bedeutung des Beschlusses erläutert werden.

3. Die Stellungnahme der Verwaltung zu dieser Petition sollte als Grundlage einer Veröffentlichung im Amtsblatt dienen.

Neubenennung von Straßen V0845/21

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, folgende Straße neu zu benennen:

Neue Straße für das Wohngebiet im Bereich Könnertitzstraße/Laurinstraße/Jahnstraße/Schützen-gasse in der Gemarkung Altstadt I Amely-Bölte-Straße.

Hochwasserrisikomanagementplan für den Kaitzbach

V0681/20

1) Der Stadtrat nimmt die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für Ereignisse hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit am Kaitzbach gemäß Anlagen 1 bis 6 der Vorlage zur Kenntnis.

2) Der Stadtrat nimmt das Ergebnis der Beteiligung und Abwägung der Träger öffentlicher Belange zum Hochwasserrisikomanagementplan gemäß Anlage 7 der Vorlage zur Kenntnis.

3) Der Stadtrat beschließt den Hochwasserrisikomanagementplan mit den Maßnahmen der Vorzugsvariante gemäß Anlagen 8 und 9 der Vorlage.

4) Nach dem Vorliegen der Machbarkeitsstudie zur Maßnahme 1.4 entsprechend Anlage 8 „Vergrößerung des vorhandenen Rückhaltevolumens des Hochwasserrückhaltebeckens Kaitzbach 2 in Mockritz“ beschließt der Stadtrat erneut über diese Maßnahme sowie über die Maßnahmen 2.2 und 3.1 sowie deren Finanzierung.

5) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass selbst bei Umsetzung aller Maßnahmen der Vorzugsvariante ein Schutzziel von HQ5 für den Großen Garten nicht erreicht wird. Der Oberbürgermeister wird deshalb beauftragt, mit den für den Großen Garten zuständigen Institutionen des Freistaates Sachsen gemeinsam ein Konzept aus objekt- und gewässerbezogenen Maßnahmen zur weitergehenden Minderung potenzieller Hochwasserschäden zu erarbeiten und die Ergebnisse in die Fortschreibung des HWRM-P Kaitzbach zu

◀ Seite 15

integrieren.

Der Konzentration auf dem Dresdner Wohnungsmarkt entgegenwirken**A0223/21**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt auf ein tiefergehendes Hauptprüfverfahren des Kartellamtes hinzuwirken, da in einzelnen Stadtteilen als auch einzelnen Preis- und Wohnungsgrößensegmenten eine erhebliche Konzentration des Wohnungsangebots in Dresden im Falle einer Fusion droht.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit folgenden Zielen in Verhandlung mit der Vonovia SE zu treten:

a. Reduktion der Marktkonzentration in Dresden in einzelnen Segmenten eines fusionierten Konzerns durch Veräußerung von bis zu 5.000 Wohnungen, bspw. an Genossenschaften oder andere Wohnungsunternehmen

b. Option zum Ankauf von bebaubaren Grundstücken von der Vonovia SE bzw. Deutsche Wohnen SE zur Schaffung von kommunalem sozialem Wohnraum

c. Verlängerung von Belegungsrechten der belegungsgebundenen Wohnungen der Vonovia SE über das Jahr 2036 hinaus

d. die Überarbeitung und Fortführung der Regelungen der Mieterschutzrechte der Dresdner Sozialcharta (im April 2021 ausgelaufen) über das Jahr 2021 hinaus zu verhandeln

e. Option zum Erwerb von mindestens 2.000 Wohnungen durch die Mieter

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Prüfung der kartellrechtlichen Situation und zur Herbeiführung einer Einigung mit der Vonovia SE kurzfristig externen Rechtsbeistand zur Vertretung der Interessen der Landeshauptstadt Dresden einzuholen und vertraglich zu binden.

Neufassung Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)**V0531/20**

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) mit folgender Fassung des § 14 b Abs. 1 Satz 1: Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit oder mit Bezug von Erwerbsminderungs- oder Altersrenten wird für

die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben.

2. Der Stadtrat nimmt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlagen 4 und 5 der Vorlage zur Kenntnis. (siehe Seite 19)

Betriebsbeihilfe für die Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG**V0877/21**

1. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister, mit der Stadion Dresden Projektgesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „Projektgesellschaft“) die hier in Anlage 1 der Vorlage beigefügte Vereinbarung abzuschließen.

2. Die Auszahlung der Betriebsbeihilfe setzt die Anpassung des zwischen der Projektgesellschaft und der SG Dynamo Dresden e. V. (nachfolgend „SG Dynamo“) geschlossenen Nutzungsvertrages hinsichtlich der Miet-/Pachtminderung in gleicher Höhe voraus.

3. Der Stadtrat bekräftigt seine Absicht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen eine entsprechende Vereinbarung

auch für die folgenden Spielzeiten abzuschließen.

4. Die Finanzierung der Betriebsbeihilfe erfolgt in Höhe von 1.170.727,53 Euro aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Verlustausgleiches durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden im Jahr 2020 sowie durch die Inanspruchnahme von noch nicht verwendeten Zuschüssen der Landeshauptstadt Dresden (LHD) an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden aus Vorjahren (PSP 10.100.42.4.1.01) in Höhe von 392.525,83 Euro.

Ertüchtigung der „ROBOTRON-KANTINE“ für die OSTRALE Biennale O21**V0882/21**

Der Stadtrat beschließt die Gewährung einer einmaligen zusätzlichen Zuwendung in Höhe von 100.000 Euro gegenüber dem Ostrale Zentrum für zeitgenössische Kunst e. V. zur Ertüchtigung der „ROBOTRON-KANTINE“ für die OSTRALE Biennale O21.

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)**V0915/21**

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage 1 zur Vorlage.

2. Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee) gemäß der Anlage 2 der Vorlage.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Wege einer allgemeinen Ermessensrichtlinie für gastronomische Betriebe und den Einzelhandel des nicht täglichen Bedarfs Sondernutzung von Außenflächen auf Gehwegen, Plätzen und PKW-Stellplätzen in der Nähe der Stätte der Leistung (bis zu 30 m) unverzüglich befristet bis 31. Oktober 2021 zur Verfügung zu stellen. Dies insbesondere in der Innenstadt sowie den Stadtteilzentren (z.B. Louisestraße und der Kesselsdorfer Straße). (siehe Seite 29)



© Heiko Lüblich

TRAUMFABRIK

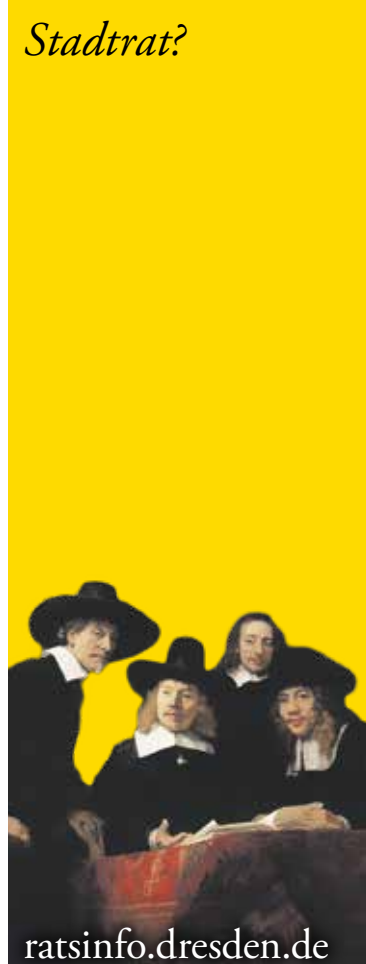
Musik, Wein und Sommerkino

26. Juni | 10. + 24. Juli | 7. August 2021
jeweils ab 21.00 Uhr

Volkssternwarte & Planetarium
Auf den Ebenbergen 10a
01445 Radebeul
Telefon 0351 8305905

Informationen & Reservierung unter: www.sternwarte-radebeul.de

Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de

Stadtrat tagt am 1. Juli in der Messe Dresden

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 1. Juli 2021, 16 Uhr, in der Messe Dresden, Halle 3, Messering 6.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

2 Bericht des Oberbürgermeisters

3 4. Einwohnerfragestunde

4 Ausscheiden eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden – Mandat der Partei DIE LINKE.

5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

6 Vertagungen letzte Stadtratssitzung am 10./11. Juni 2021

6.1 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung)

6.2 Wiederbelebung der Wirtschaft, des Gastgewerbes und des Mittelstandes in Dresden – Stärkung von Mittelstand und Tourismus

6.3 Evaluation Schulbauleitlinien

6.4 Schutz der Gedenkstätte am Altmarkt vor Verunreinigungen durch Graffiti-Schmierereien

6.5 An die Opfergruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erinnern. Gewaltprophylaxe systematisch betreiben.

6.6 Wohnungslosigkeit auch zukünftig bekämpfen

6.7 Menstruation ist kein Luxus – Für die kostenlose Bereitstellung von Monatshygiene auf städtischen Toiletten

6.8 Neue Wohnbauflächen in der Neustadt entwickeln!

6.9 Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall

6.10 Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln

6.11 Umstellung auf Ökostrom bei DREWAG und Stadt voranbringen

6.12 Novellierung der Dresdner Holzschutzsatzung

6.13 Fachkräftesicherungsstrategie für Dresden – transparent, lokal und regional koordiniert

7 Änderungsverordnung zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 15. Oktober 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regio-

nen Anlass im Jahr 2021

8 Änderung der Ziffer 1 des Beschlusses des Stadtrates vom 2. Juni 2016 zu V0309/15 „Verkauf eines Grundstückes an der Ringstraße“

9 Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes für die Herstellung und den Bau eines Touristischen Fußgängerelektrosystems

10 Veränderung des Sondervermögens des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2019

11 Pflege und dauerhafter Erhalt von Historischen Grabstätten auf Dresdner Friedhöfen

12 Wesentliche Änderung der DGH – Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH

13 Bebauungsplan Nr. 3048 – Dresden-Altstadt II Nr. 32, Budapeststraße/Zwickauer Straße, hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

14 Ergänzungssatzung Nr. 446, Dresden-Pieschen Nr. 1, Hubertusstraße, hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

15 Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

16 Teilweise Aufhebung der Zweckbindung für das verfügbare Ankaufsbudget der WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG

17 Beflagung des Neuen Rathauses Dresden mit der Mottoflagge „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ am 5. September (Tag der jüdischen Kultur), 9. November (Reichspogromnacht und 20 Jahre Dresdner Synagoge) und 11. Dezember (Jahrestag Edikt von 321)

18 Anmietung von Wohnungen für besondere Bedarfsgruppen mit Aufenthaltsstatus Gestattung bzw. Duldung

19 Aufarbeitung der Gewaltereignisse im Zusammenhang mit dem Aufstieg der SG Dynamo Dresden und Aufforderung zur Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes zur Unterbindung von Gewalt und Extremismus im Umfeld des Vereins
20 Umplanung Magdeburger Straße: Zwei MIV-Spuren reichen – Straßen für Alle durch rationale Verkehrsplanung

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle**

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle**

**Mitarbeiter Straßeninspektion (m/w/d)
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 66210604**

ab 1. August 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 29. Juni 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jugendamt, Abteilung Besondere Soziale Dienste, ist die Stelle**

**Erzieher im Heim für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche (m/w/d)
Entgeltgruppe S 8 b
Chiffre-Nr. 51210602**

ab sofort befristet als Abwesenheits-

vertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren als staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) mit rehabilitationspädagogischer und sonderpädagogischer/heilpädagogischer Zusatzausbildung
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, Universitätsgrundschule, Cämmerswalder Straße 41, sind bis zu drei Stellen**

**Erzieher (m/w/d)
Entgeltgruppe: S 08 a TVöD-V
Chiffre: EB 55/757**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Abschluss als Staatlich anerkannter Erzieher
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden (Teilzeit, Abrufarbeitsvertrag).

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021

Bewerbungen sind schriftlich oder

per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, kommunale Kindertageseinrichtung Zschertnitzer Weg 23, ist die Stelle**

**Sprachfachkraft (m/w/d)
Bundesprogramm
„Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist.“
Entgeltgruppe: S 08 b TVöD-V
Chiffre: EB 55/755**

ab sofort befristet bis zum 31. Dezember 2022 zu besetzen.

Voraussetzungen

Abschluss als Staatlich anerkannter Erzieher
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2021

Bewerbungen sind schriftlich oder

► Seite 18

◀ Seite 17

per E-Mail mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
E-Mail: kindertageseinrichtungen@dresden.de

■ **Im Ordnungsamt, Abteilung Gemeindlicher Vollzugsdienst, ist die Stelle**

Gruppenleiter GVD/Besondere Einsatzgruppe (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 32210501

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-II-Lehrgang Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 7. Juli 2021 (Verlängerung)

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Stadtplanungsamt, Abteilung Stadtplanung Stadtgebiet, ist die Stelle**

Stadtplaner (m/w/d)
Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. 61210601

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Stadt- oder Raumplanung, Architektur, Städtebau oder vergleichbar Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 7. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteuerung/Öffentliche Beleuchtung, ist die Stelle**

Gruppenleiter Verkehrsmanagement – Ingenieur (m/w/d)
Entgeltgruppe 12
Chiffre-Nr. 66210606

ab 1. August 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Verkehrswesen, Verkehrstechnik oder vergleichbar Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 7. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteuerung/Öffentliche Beleuchtung, ist die Stelle**

Gruppenleiter Verkehrssicherheit – Ingenieur (m/w/d)
Entgeltgruppe 12
Chiffre-Nr. 66210607

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Verkehrswesen, Bauwesen, Verkehrstechnik oder vergleichbar Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 7. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jugendamt, Abteilung Beistand-, Amtsvormund-, Amtspflegschaften, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Unterhaltsvorschuss (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 51210604

ab sofort befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder Sozialverwaltung, A-II-Lehrgang Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle**

Leiter Straßenaufsicht (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 66210603

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH,

BA oder Uni) Straßen- und Tiefbau oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 8. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jobcenter ist die Stelle**

Sachbearbeiter Interner Service – Querschnittsaufgaben (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. JC210601

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang, vorzugsweise auf dem Gebiet der Verwaltung Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 9. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jugendamt, Abteilung Grundsatz, Planung und Verwaltung, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Prozess- und Verfahrensmanagement (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 51210603

ab 1. September 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA, Uni) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 9. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist die Stelle**

Sachgebietsleiter Lebensmittelüberwachung/ Amtlicher Tierarzt (m/w/d)
Entgeltgruppe 14
Chiffre-Nr. 36210501

ab sofort befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

Approbation als Tierarzt, für die Vergütung in der Entgeltgruppe 15 ist zusätzlich eine Qualifikation zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene, Fleischhygiene, Milchhygiene oder Öffentliches Veterinärwesen zwingend erforderlich Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2021 (Verlängerung)

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist eine Stelle**

Software-Betreuer und Projektmitarbeiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 30/2021

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH, Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbarem Gebiet Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 14. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist eine Stelle**

IT-Anwendungsbetreuer (w/m/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 39/2021

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik oder vergleichbarem Gebiet Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 18. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Gesundheit und Prävention, Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit, ist die Stelle**

Facharzt im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst Nord (m/w/d)
Entgeltgruppe 15 zzgl. Arbeitsmarktzulage
Chiffre-Nr. 53210601

ab sofort befristet bis zunächst 31. Mai 2025 zu besetzen.

Voraussetzungen

Approbation als Arzt, abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt, vorzugsweise für Kinder- und Jugendmedizin oder für Öffentliches Gesundheitswesen, Allgemeinmedizin oder vergleichbar, alternativ mindestens fortgeschrittene Ausbildung zum Facharzt einer der o. g. Fachrichtungen – hier erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 14 TVöD Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden (Aufstockung auf bis zu 40 Stunden kann geprüft werden.)

Bewerbungsfrist: 29. Juli 2021

► bewerberportal.dresden.de

..... 
www.dresden.de/stellen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (5.8 Unterbringungssatzung)

Vom 11. Juni 2021

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020, SächsGVBl. S. 425, geändert worden ist, der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl. S. 116, das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019, SächsGVBl. S. 245, geändert worden ist, des § 12 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358, 389, des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018, SächsGVBl. S. 782, geändert worden ist, sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198, geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

- § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
- § 3 Unterbringung in Übergangswohnheimen
- § 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen
- § 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt
- § 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangswohnheimen

Abschnitt II

- § 7 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
- § 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

Abschnitt III

- § 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
- § 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 11 Tierhaltung
- § 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

Abschnitt IV

- § 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen
- § 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren
- § 14a Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 lit. e
- § 14b Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise nach § 1 Abs. 2
- § 15 Haftung
- § 16 Verwaltungszwang
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI

- § 18 Speicherung von Daten
- § 19 Schlussbestimmungen
- Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1
- Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 14 Abs. 2

Abschnitt I – Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen

§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

(1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ortpolizeibehörde, untere Eingliederungs- und Unterbringungsbehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe Übergangswohnheimen, Gewährleistungswohnungen, Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor. Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/Nutzer) zählt insbesondere a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 2, 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358, 389), zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist, b) der in § 5 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Dezember 2018) genannte Personenkreis,

c) der in § 1a des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgengesetzen (SächsSpAEG – vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. April 2018) genannte Personenkreis,

d) der in § 5 Nr. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 14. Dezember 2018) genannte Personenkreis,

e) der Personenkreis, der dem Grunde nach anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 geändert worden ist), sowie

f) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung, der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter oder des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach den § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG – in

der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008, BGBl. I S. 162, das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328, geändert worden ist) aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 geändert worden ist) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum migrationsbedingt bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden untergebracht wird. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für Personen, welche in Folge des Familiennachzugs nach Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und gemeinsam mit bereits zugewiesenen Familienangehörigen untergebracht werden.

§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

(1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Übergangswohnheime (§ 3)
- b) Gewährleistungswohnungen (§ 4)
- c) Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt (§ 5)
- d) Wohnungen und sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangswohnheimen (§ 6)

(2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 3 Unterbringung in Übergangswohnheimen

(1) Als Übergangswohnheime dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 der Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.

(2) Innerhalb der Übergangswohnheime werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten.

► Seite 20

◀ Seite 19

§ 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen

(1) Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen, die zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei Auszug aus einer Gewährleistungswohnung erhält die Nutzerin/der Nutzer eine Bescheinigung des Sozialamtes über die Begleichung der Gebührenschuld, sofern diese getilgt wurde. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei der Vermieterin/dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

§ 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt

(1) Zur Abwendung von Wohnungslosigkeit infolge höherer Gewalt, ausgenommen sind Großschadensereignisse und Katastrophen, hält die Landeshauptstadt Dresden in geeignetem Umfang Wohnraum vor.

(2) Innerhalb der Sprechzeiten erfolgt die Zuweisung durch das Sozialamt. Hierzu haben sich die Betroffenen in den Diensträumen einzufinden. Außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes erfolgt die Unterbringung durch das Brand- und Katastrophenschutzamt. Die Betroffenen haben sich zu den nächstmöglichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Sozialamtes einzufinden.

§ 6 Unterbringung in Wohnungen und sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangswohnheimen

(1) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für den Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung für die Personenkreise nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II – Benutzungsverhältnis**§ 7 Art, Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder

in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 16 Abs. 2 der Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung. Abweichend davon beginnt das Benutzungsverhältnis in Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung mit dem Tag der Aufnahme.

(2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungs Voraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde der Nachweis zur Begleichung der bisherigen Gebührenschuld durch die Nutzerin/den Nutzer erbracht, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden im Einzelfall oder für bestimmte Personenkreise vorgenommen werden.

(3) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

(1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Sozialamt anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung ist vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.

(2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer

- a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
- b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
- c) die Unterbringungseinrichtung

nicht am Tage der Zuweisung bezieht,

d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,

e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,

f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

g) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebührensicherungen festgestellt wurden,

h) den Bezug einer ihr/ihm durch das Sozialamt angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Anmietung von regulärem Wohnraum schuldhaft verwirkt,

i) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,

j) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

k) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.

(3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie aus Umständen, die eine Gesundheitsgefährdung des Nutzers nicht ausschließen (insbesondere Schädlingsbefall), ganz oder teilweise geräumt werden muss,

b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,

c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

d) die Nutzerin/der Nutzer die mit ihr/ihm im Hilfeplan vereinbarten Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt

oder ganz verweigert oder

e) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

(4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

(5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der/dem beauftragten Dritten oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III – Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung
§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht

(1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.

(2) Die mit den Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden betrauten Mitarbeiter/-innen und die/der in diesem Rahmen beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden auch ohne vorherige Ankündigung.

Für seitens des Sozialamtes beauftragte Dritte gilt Satz 2 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.

§ 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

(1) Die Unterbringung der Benutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABl. 2015, S. 692) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung beräumt.

(4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003, SächsGVBl. Jg. 2003, S. 614, 913, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Oktober 2013) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten

der/des Benutzenden entsorgt werden.

(5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/-n Dritte/-n oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Assistenz- oder Signalthundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall für ein selbstbestimmtes Leben der unterzubringenden Person erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Sozialamt das Halten eines Haustieres in einer Unterbringungseinrichtung im Einzelfall, insbesondere aus psychosozialen Gründen, widerruflich genehmigen, sofern die entsprechende Unterbringungseinrichtung für die Haltung geeignet ist und dadurch keine Beeinträchtigung Anderer, insbesondere weiterer Nutzer/-innen erfolgt und belegungswirtschaftliche Belange hierdurch keine Beeinträchtigung erfahren. Das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000, SächsGVBl. S. 358, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358) ist nicht genehmigungsfähig, sofern die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt oder die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall nicht widerlegt worden ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Satz 2 besteht nicht. Die Benutzungsordnung für die Hundehaltung in der Unterbringungseinrichtung wird gesondert vom Sozialamt festgelegt.

§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung

und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

(1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 dieser Satzung einen Kostensatz je belegtem Platz und Tag auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.

(2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden

Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl. S. 116, rechtsbereinigt mit Stand vom 5. April 2019) erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände (insbesondere ausgehändigte Schlüssel) an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14a haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) als Gesamtschuldner. Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14b haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang

◀ Seite 21

des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

§ 14a Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 lit. e

(1) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach § 14 Absatz 2 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) die Belastungsgrenze nach Absatz 2 als Höchstwert Anwendung findet. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen. Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung

nach Absatz 1 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251 – 500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABL. S. 1471, die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 22. Oktober 2018, SächsABL. S. 1294, geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017, SächsABL. SDR. S. S 352) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 [Übergangwohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und

2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 6 Absatz 2 [Wohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

(3) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorgenannten

Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden. Die in Absatz 2 dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Absatz 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist. Satz 3 gilt entsprechend für Personen in Ausbildung, für welche kein Leistungsausschluss für die Leistungen nach dem AsylbLG nach den Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII besteht.

Die Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 14b Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise nach § 1 Abs. 2



(1) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. Als Gebührensatz gilt in diesem Falle der Höchstsatz der sich in entsprechender Anwendung der Regelung aus § 14a Abs. 2 dieser Satzung ergibt, wobei die Regelung aus § 14a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in diesem Zusammenhang auch für die Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung findet. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder -reduzierung nach diesem Absatz ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

(2) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017, BGBl. I S. 3214)

vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abschnitt V – Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Haftung

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Ver-

fassung entsteht.

§ 16 Verwaltungszwang

(1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

(2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,

b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,

c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,

d) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,

e) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018, BGBl. I S. 2571) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht

nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI – Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 18 Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren (sozialen) Betreuung im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG, der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (SächsDSDG) in Verbindung mit dieser Satzung insbesondere folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne des § 3 Abs. 1 des SächsDSDG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 6. Mai 2019, BGBl. I S. 646).

(2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 benannten speziellen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Regelungen der §§ 14a Absatz 3, 14b Absatz 2 dieser Satzung gelten rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.

Dresden, 15. Juni 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 I. Für den Unterbringungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020:

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Bauhofstraße 11
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5
- Zur Wetterwarte 34

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

-Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d), e) und f)

- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstraße 9
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

II. Für den Unterbringungszeitraum ab dem 1. Januar 2021:

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Bauhofstraße 11
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5
- Zur Wetterwarte 34

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f)

- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Podemusstraße 9
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

► Seite 24

◀ Seite 23

Anlage 2**Gebührenverzeichnis gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)****I. Für den Unterbringungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 werden folgende Gebühren erhoben:**

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	778,90 Euro
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	
1.2		345,67 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	778,90 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	
2.1	für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	398,85 Euro
2.2	nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	586,35 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 Euro
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 Euro
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 Euro

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

II. Für den Unterbringungszeitraum ab dem 1. Januar 2021 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	830,36 Euro
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	
1.2		420,35 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	830,36 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	
2.1	für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	332,17 Euro
2.2	nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	519,67 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 Euro
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 Euro
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 Euro

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht

oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benann-

ten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3

oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Juni 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Aufhebung der Ausschreibung vom 9. April 2021 und Neuausschreibung 587. Dresdner Striezelmarkt 2021

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10. Juni 2021 wird die Ausschreibung auf Zulassung für den 587. Dresdner Striezelmarkt vom 9. April 2021 aufgehoben. Gleichzeitig wird die Laufzeit des 587. Dresdner Striezelmarktes infolge der Corona-Krise verlängert. Er findet in diesem Jahr vom 22. November bis 24. Dezember statt. Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet den Dresdner Striezelmarkt als Spezialmarkt.

Für die Ausschreibung sind die nachfolgend aufgeführten Regelungen zu beachten, insbesondere die Coronaklausel, die zu Einschränkungen und Veränderungen führen kann.

Standort: Altmarkt Dresden
Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird. Der Standort ist in der Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden entsprechend ausgewiesen.

Verkaufszeiten/Öffnungszeiten
Montag, 22. November, bis Freitag, 24. Dezember 2021
täglich 10 bis 21 Uhr
Abschlussstag (24. Dezember) 10 bis 14 Uhr

Hinweise zu Anbietergruppen (AG):
Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 17. März 2021, 233 Standplätze in 57 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgte getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen.

Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppen bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden. Alle alkoholischen Kalt- und Heißgetränke sind nur in den vorgegebenen

Striezelmarktständen aus Keramik oder Glas auszuschenken. Die Beteiligung an der zentralen Spülung ist Pflicht. Eigenspülung ist nicht zulässig. Abweichungen können nach Beantragung von der Veranstalterin nur für spezielle Getränke genehmigt werden.

In den Anbietergruppen 15 und 22 ist eindeutig zu kennzeichnen, ob der Verkauf mit oder ohne Ausschank erfolgen soll. Der Verkauf von alkoholischen Getränken in handelsüblichen Mehrweg- und Einwegflaschen ist nicht gestattet.

In den Anbietergruppen mit Kaffeeausschank ist die Verwendung von Kaffee mit dem Fairtrade-Siegel erwünscht.

Die aus Trockenpflaumen gefertigte Traditionsfigur „Dresdner Pflaumentoffel“ kann zusätzlich angeboten werden. Der Verkauf ist im Punkt 2 des Antrages zu vermerken. Über die Zulassung von speziell und zusätzlich aufgeführten Verkaufs-

angeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Täglich wiederkehrende handwerkliche Vorführungen sind im Punkt 3 des Antrages zu benennen.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck (Weihnachtsmarkt) zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und sogenannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen. Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt:

Nr.: Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
		bekannt und neu	Davon max.neu
01 Töpferwaren	01 Handwerk- und kunsthandwerkliche Erzeugnisse	5	3
02 Erzeugnisse aus Plauener Spitze, handwerklich gefertigte Textilerzeugnisse, Bordüre		3	
03 Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Emaille und Edelmetallen		3	
04 Internationale kunsthandwerkliche Erzeugnisse		3	
05 Kunsthandwerkliche Holzzeugnisse der Erzgebirgischen Volkskunst®		27	
06 Handwerk aus eigener Herstellung mit Nachweis, Töpferwaren und Kerzen, Holzgravuren (außer kunsthandwerklichen Holzzeugnissen der Erzgebirgischen Volkskunst®)		9	
07 Glas- und Kristallwaren, Porzellan, Keramik und daraus hergestellter Weihnachtsschmuck	02 Advents- und Weihnachtsartikel	3	2
08 Weihnachtsschmuck aus Glas, Glasbläser (gern auch mit Vorführungen)		3	
09 Kerzen		6	
10 Advents- und Weihnachtssortimente, elektrische Weihnachtsbeleuchtung – keine kunsthandwerklichen Holzzeugnisse der Erzgebirgischen Volkskunst® und keine Erzeugnisse aus Importen		9	
11 Süßwaren	03 Süßwaren/Stollen	6	3
12 Herstellung und Verkauf von Süßwaren und Baumstriezel		6	
13 Pfefferkuchen aus der sächsischen Region		6	
14 Stollen aus eigener Herstellung (Nachweis der Produktionsstätte) nur mit dem Qualitätssiegel des Schutzverbandes Dresdner Stollen e. V. sowie Weihnachtsgebäck und Marzipanspezialitäten		12	
15 Pralinen, Schokoladen-, Kaffeespezialitäten mit/ohne Ausschank; Kaffeerösterei	04 Lebensmittel/Frischwaren	2	4
16 Schinken- und Wurstwaren, Wild und Geflügel (verpackt), Präsente		4	
17 Konservierte und eingelegte Erzeugnisse, Käsespezialitäten		2	
18 Obst, Trockenfrüchte, Nüsse, Maronen		4	
19 Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse), Öle, Essige, Liköre, Destillate		4	
20 Imkereierzeugnisse		3	
21 Senfspezialitäten, Chutney, Pesto, Brotaufstriche		2	
22 Ökologische, gärtnerische, landwirtschaftliche und naturnah hergestellte Produkte mit Hersteller-nachweis, mit/ohne Ausschank alkoholischer und alkoholfreier Getränke		4	

◀ Seite 25

Nr.:	Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach	
			bekannt und neu	Davon max.neu
23	Spielwaren, Nostalgie-Spielwaren, Papeterie, Bastelbögen und Bücher	05 Weitere Sortimente	5	
24	Teddys, Puppen, Handpuppen und Marionetten, Wärmekissen		4	
25	Haushaltswaren aus Holz; Ausstech- und Backformen		3	
26	Modeschmuck und ergänzendes Beiwerk, Mineralien und daraus gefertigte Erzeugnisse		7	4
27	Kleinleder- und Täschnerwaren		2	
28	Fell- und Schafwollerzeugnisse		3	
29	Kopfbekleidung, Schals, Handschuhe, Strickwaren, Filzprodukte		9	
30	Strumpfwaren		3	
31	Imbiss – Sortiment - süß mit Ausschank alkoholfreier Kalt- und Heißgetränke (Ausschank in neutralen weißen Tassen)		5	
32	Rostbrätel und Bratwurst vom Holzkohlegrill mit Ausschank von alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken (Ausschank in neutralen weißen Tassen)		2	
33	Imbiss – herzhaft mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle und keine Spirituosen im Einzelausschank	11		
34	Imbiss – süß und herzhaft ohne Getränke/Ausschank	2		
35	Imbiss – herzhaft mit nur einer Spezialität mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle und keine Spirituosen im Einzelausschank	4		
36	Imbiss und Erzeugnisse aus eigener Produktion von Herstellern aus der sächsischen Region mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank	3		
37	Imbiss-Wild- und Geflügelspezialitäten, Brotvarianten und Käsespezialitäten mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank	6		
38	Imbiss – Langos, Kartoffelvariationen, Fleisch- und vegetarische Spieße mit Ausschank von Kalt- und Heißgetränken, keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank	3	4	
39	Fisch-Imbiss und Räucherfisch mit Ausschank alkoholfreier Kalt- und Heißgetränke (Ausschank in neutralen weißen Tassen)	2		
40	Imbiss – vegetarisch/vegan ohne Getränke/Ausschank	2		
41	Glühwein/alkoholische Heißgetränkesspezialitäten und alkoholfreie Kalt- und Heißgetränke, keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank	7		
42	Winzerglühwein und Wein aus eigener Produktion mit Ausschank von alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken (keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank)	4		
43	Zubereitung von Original Feuerzangenbowle aus dem Kupferkessel mit Ausschank von alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken (keine Spirituosen im Einzelausschank)	2		
44	Alkoholische und alkoholfreie Kalt- und Heißgetränke (keine Feuerzangenbowle, keine Spirituosen im Einzelausschank) in einem Pavillon (Außendurchmesser max. 6 m)	5		
45	Sächsische Weine mit Verkostung – ohne Ausschank		1	
46	Handgefertigte Naturseifen, Badezusätze, Essenzen, Potpourris, Düfte und Öle		1	
47	Kerzenwerkstatt mit max. 30 % Verkauf (Standmaße max. 8 x 5 m)		1	
48	Photoautomat		1	
49	Striezelmarkt-Post (Striezelmarkt-Poststempel, Briefmarken, Postkarten mit Striezelmarkt-Motiv, Briefkasten)		1	
50	Regionale Erzeugnisse aus eigener Produktion (kein Imbiss-Sortiment)		1	
51	Spiel- und Bastelartikel mit Kreativbereich		1	
52	Souvenirs aus Dresden und der Region		1	
53	Weihnachtliche Floristik vorwiegend aus Naturmaterialien, Misteln, Ilexzweigen		1	
54	Kinderkarussell, weihnachtlich dekoriert (Außendurchmesser max. 6 m, von allen Seiten einsehbar, ebenerdig begehbar, mit festem Boden und rot/weiß gestreifter Dachgestaltung); mit Maßangaben zum Kassenhaus (max. Größe 2,50 x 1,50)		1	
55	Nostalgisches Etagenkarussell (Durchmesser max. 12 m, von allen Seiten einsehbar und rot/weiß gestreifter Dachgestaltung); mit Maßangaben zum Kassenhaus (max. Größe 2,50 x 1,50 m)		1	
56	Riesenrad (Höhe max. 14,5 m, Standfläche max. 10 x 7 m, mit rot/weiß gestreiften Gondeldächern); mit Maßangaben zum Kassenhaus (max. Größe 2,50 x 1,50 m)		1	
57	Kindereisenbahn mit Maßangaben zur Bahnhofsgröße (Standfläche max. 14 x 9 m); Maßangaben zum Kassenhaus (max. Größe 2,50 x 1,50 m)		1	
Gesamtanzahl der Standplätze			233	

Zugelassene Verkaufseinrichtungen:
Von der Veranstalterin selbst werden
keine Verkaufsstände vermietet. Die

Auskunft zu Hüttenvermietern ist
möglich.
für bekannte Bewerber/-innen

2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge
max. 3,00 Meter Tiefe
max. 2,60 Meter Giebelhöhe

max. 6,00 Meter Höhe inkl. Dach-
aufbauten
für Neubewerber/-innen

2,00 bis 3,00 Meter Frontlänge
2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge (nur für Obergruppe 06 Imbiss und Getränkebereich)
max. bis 2,50 Meter Tiefe
max. 2,60 Meter Giebelhöhe
max. 4,00 Meter Höhe inkl. Dachaufbauten
max. Dachüberstände vorn 1 Meter, hinten, rechts und links max. 0,25 Meter.

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen (47, 54, 55, 56 und 57) mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Eine Vergrößerung des bisher genutzten Verkaufsstandes ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen können nach Abstimmung und Einhaltung des Gestaltungskonzeptes zugelassen werden.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben den vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe beinhalten.

Diese sind auf Heftstreifen einzureichen und dürfen einen max. Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten.

Erkennbar sein sollten:

- optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes (Tag und Nachtaufnahmen)

- Schmuckelemente innen und außen

- Innenansicht der Verkaufseinrichtung

- Dachgestaltung entsprechend der Vorgaben

- Beleuchtungskonzept

- Warenauslage entsprechend Sortiment

- einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)

- gestaltete Unterkante des Standes

- eine Beschilderung des Verkaufsstandes (aus Naturmaterial) mit einem sortimentspezifischen Begriff

- ein dekoriertes Zwischenelement ist seitlich so anzubringen, dass es frontbündig abschließt und den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand in Höhe und Breite ausfüllt

- bei Kopfständen bzw. Eckständen sind die sichtbaren Seitenansichten zu gestalten und die Durchgangsbereiche zu schließen

- Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, 1 Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und

Getränkebereich)

- Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (keine Kataloge)

Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen:

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin erwartet eine aufwendige und weihnachtliche Dekoration. Es ist Naturreisig zu verwenden. Ausnahmen für Imbiss-Stände und Stände mit unverpackten Lebensmitteln sind im Innenbereich zulässig.

- Auf den Dächern wird eine besonders üppige, fantasievolle und traditionelle Gestaltung erwartet. Die Dekoration soll einen Bezug zum Verkaufssortiment aufweisen. Die zur Anwendung kommenden Gestaltungselemente sind figürlich darzustellen. Nicht erlaubt sind Figuren, Bäume, Girlanden aus Plastik. Der Dachaufbau muss mit der Hüttengröße harmonieren und entsprechend befestigt werden (Windlasten).

- Im Außenbereich sind Verblendungen aus Airbrush-Malereien sowie Fahnen, Aufsteller, Werbeschilder sowie auf Plastikschildern aufgedruckte Sortimentsbeschreibungen untersagt.

- Es ist ausschließlich ein gelbes, warmtoniges Licht (bevorzugt LED) zu verwenden; Effekte wie Blinken, Lauflicht, etc. sind ausgeschlossen. Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.

- Die Dachflächen der Verkaufseinrichtungen und der Kühlanhänger sind einheitlich rot zu gestalten. Eine Bilddatei (Dachziegel) befindet sich im Internet. Diese dient als Vorlage für den Druck auf eine wetterbeständige Vinylplane (ab ca. 650 g/qm). Auskünfte zu möglichen Anbietern erhalten Sie in der Abteilung Kommunale Märkte. Zulässig sind auch Dachschindeln aus Holz oder Bitumenschindeln in optisch identischer Ausführung.

- Die Dachflächen/Markisen der Fahrgeschäfte bzw. Kassenhäuser sind einheitlich rot/weiß gestreift zu gestalten.

- Bei der Kindereisenbahn sind für den Bahnhof und für das Kassenhaus Dachschindeln in Rot zu verwenden.

Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Striezelmarkt der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte

Märkte in Dresden
Ausschreibungen & Service
Satzungen.

Für die Teilnahme am 587. Dresdner Striezelmarkt 2021 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber nur eine Antragstellung zulässig. Der/Die Handelstreibende muss sich einer der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfach-/Doppelbewerbungen sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen sind nicht zulässig. Bei Verstoß gegen das Verbot der Doppel-/Mehrfachbewerbung wird nur eine Bewerbung berücksichtigt. Zieht der Bewerber seine Zweit- und weitergehende Bewerbung(en) nicht zurück, entscheidet das Los, welche Bewerbung(en) herausfällt/ herausfallen. Eine Mehrfach- oder Doppelbewerbung liegt bei Bewerbungen mehrerer wirtschaftlich (nahezu) identischer natürlicher und/oder juristischer Personen/Personengesellschaften vor. Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Striezelmarkt der Landeshauptstadt Dresden.

Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte ist nicht zulässig. Die unzulässige Weitergabe der Zuweisung kann zum Widerruf des Zuweisungsbescheides und zum Ausschluss am Marktgeschehen führen. Mithin kann sie bei der Bewertung zur Zulassung einer künftigen Marktveranstaltung entsprechend einfließen.

Die Veranstalterin genehmigt schriftlich nach Platzverfügbarkeit die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular zu beantragenden Marktschirme, Biertischgarnituren und Kühlanhänger.

Dabei sind Feuerwehruzufahrten definitiv freizuhalten.

Überdachte Stehtischgarnituren und Stehtische (max. 1 m Durchmesser) müssen beweglich und ohne technische Hilfsmittel leicht zum beräumen sein. Sie sollten einen integrierten Abfallbehälter und eine Ablagemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen bzw. Kinder haben. Pro Verkaufseinrichtung ist nur ein Marktschirm zulässig, dieser muss neutral sein und darf nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben.

Corona-Klausel:

Im Falle des Eintritts höherer Ge-

walt und/oder bei Eintritt einer Pandemie, die auch durch Auflagen und Nebenbestimmungen im Zuweisungs- und Gebührenbescheid geregelt werden können, kann die Durchführung der Veranstaltung umfassende Veränderungen erfahren. Der/Die Bewerber/-in hat diese Möglichkeit bei Abgabe der Bewerbungsunterlagen vollumfänglich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Insbesondere kann die Landeshauptstadt Dresden dann berechtigt sein:

- die ursprüngliche Veranstaltungsdauer zu ändern (späterer Veranstaltungsbeginn, früheres Veranstaltungsende, Veränderung der Öffnungszeiten, durchgehende Veranstaltungsdauer)

- die Anzahl der Zulassungen zum Markt im erforderlichen Umfang zu ändern

- die Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern

- das Verhältnis der Händler/innen-Anzahl in den jeweiligen Anbietergruppen im erforderlichen Umfang zu ändern (insbesondere Speise- und Alkoholausschank, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, zu limitieren oder ganz zu verbieten)

- -umfangreiche Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die für die Veranstaltung notwendig werden oder im öffentlichen Interesse stehen. Dazu gehören neben einer Besucherzählung beispielsweise auch das gesamte oder teilweise Umzäunen der Veranstaltung, die Kontaktnachverfolgung der Besucher, das Festlegen und kontrollieren einer Besucherobergrenze, das Anordnen einer verbindlichen Maskenpflicht der Besucher, die Aufenthaltsgelegenheiten wie Tische und Stühle zu begrenzen

- das kulturelle Rahmenprogramm im erforderlichen Umfang zu ändern und gegebenenfalls ganz zu streichen

- Für den Fall, dass der Zuweisungs- und Gebührenbescheid schon erlassen ist, behält sich die Landeshauptstadt Dresden im Falle einer Pandemie/Höherer Gewalt den Widerruf des Zuweisungs- und Gebührenbescheides vor.

Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist im Amt für Wirtschaftsförderung in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, erhältlich.

Die Antragsunterlagen und die

► Seite 28

◀ Seite 27

Bilddatei der Dachplane können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Ver-

anstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarfes der Schriftform. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss der Marktteilnahme.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz, die Bekanntgabe erfolgt vor dem Aufbau.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, der Gebührensatz-

zung für Märkte, der Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Striezelmarkt der Landeshauptstadt Dresden sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbestimmungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind. Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den

Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Die Abnahme der Striezelaler ist verpflichtend. Diese werden von der Dresden Information GmbH, im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden vertrieben.

Bewerbungsschluss: Donnerstag, 8. Juli 2021

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für kommunale Sportstätten Dresden (Richtlinie Namensgebung kommunale Sportstätten)

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze
3. Verfahren
4. Schlussbestimmung

Präambel

Sportstätten müssen keinen Namen tragen, können aber individuelle Namen erhalten. Namen geben einer Sportstätte eine Identität und vermitteln Zugehörigkeit. Sie schaffen einen Wiedererkennungswert für Sportlerinnen und Sportler, für Vereine, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie das lokale Umfeld.

Angestrebt wird die Benennung von Sportstätten nach Dresdner Sportlerinnen und Sportlern mit herausragenden internationalen sportlichen Leistungen und Erfolgen. Möglich sind aber ebenso ein territorialer, historischer, traditioneller oder ein wirtschaftlicher Bezug. Die Personennamen sollen hierbei eine Vorbildfunktion erfüllen.

Mit der nachfolgenden Richtlinie definiert die Landeshauptstadt Dresden ihren Anspruch und die Verfahrensweise an die Namensgebung für kommunale Sportstätten. Diese Richtlinie gilt nicht für Sponsoringvereinbarungen. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Namensgebung.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für kommunale Sportstätten, welche durch die Landeshauptstadt Dresden betrieben werden.

2. Grundsätze

Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind so-

wohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte aus § 12 BGB zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten nicht verliehen werden.

Kriterien bei der Namenswahl sind insbesondere die Güte der sportlichen Erfolge von Sportlerinnen, Sportlern oder Trainerinnen und Trainern sowie deren Bezug zur Landeshauptstadt Dresden, ihre Vorbildfunktion und ihr soziales oder anderweitiges Engagement zum Wohle der Allgemeinheit.

Ferner kann eine Sportstätte auch nach weiteren Kriterien, wie territorialem, historischem, traditionellem, lokalem oder wirtschaftlichem Bezug benannt werden.

Es dürfen keine Namen gewählt werden, die Beteiligte oder Dritte herabsetzen oder verunglimpfen, die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen, die zu Verwechslungen oder Irritationen führen. Weiterhin dürfen die Namen von Personen nicht gewählt werden, die nachhaltig gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung agiert haben oder agieren.

3. Verfahren

3.1 Die Anregung für den Eigennamen kann von den Stadtratsfraktionen, dem jeweils zuständigen Stadtbezirksbeirat, dem jeweils zuständigen Ortschaftsrat, von den, mit der Sportstätte verbundenen Vereinen oder von der Stadtverwaltung Dresden ausgehen.

3.2 Der Vorschlag ist dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden schriftlich per Post oder E-Mail mit folgenden Inhalten bzw. Anlagen einzureichen:

- mehrheitliche Zustimmung

der Hauptnutzer/-innen¹ zum vorgeschlagenen Namen (einfache Mehrheit, Stimmen gleichberechtigt pro Nutzer/-innen)

- ausführliche Vita (bei Personen)

- aussagekräftige Begründung

- Stellungnahme des Stadtsport-

- bundes zum Namensvorschlag

Geht die Anregung nicht von den mit der Sportstätte verbundenen Vereinen aus, so ist diese vor der Einreichung den Vereinen vorzutragen. Wird die Anregung von den Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen dieser Vereine getragen, reichen diese dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden einen begründeten Vorschlag ein.

3.3 Für die Namensvorschläge ist durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden beim Bundesarchiv und gegebenenfalls anderen gleichartigen Institutionen (zum Beispiel Dresdner Stadtarchiv), eine Vergangenheitsprüfung vorzunehmen, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- kriminelle bzw. strafrechtlich relevante Verwicklungen

- NS-Vergangenheit, Aktivitäten und Verhältnis zur NSDAP und angegliederter Organisationen

- DDR-Vergangenheit, Aktivitäten und Verhältnis zur SED und Staatssicherheit

- Dopingvergehen

3.4 Entspricht der Vorschlag der „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für kommunale Sportstätten“, wird er dem Stadtbezirksbeirat oder dem Ortschaftsrat, auf dessen Gebiet sich die betreffende Sportstätte befindet, zur beratenden Beschlussfassung übergeben. Die Beteiligung kann entfallen, wenn der Vorschlag von diesem

Gremium ausgegangen ist. Der Vorschlag wird anschließend mit dem Votum des Gremiums der örtlichen Ebene und den Prüfergebnissen gemäß Punkt 3.3 dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden) zur Entscheidung vorgelegt, soweit sich nicht gesetzlich (insbesondere Sächsische Gemeindeordnung) beziehungsweise satzungsgemäß eine andere Zuständigkeit ergibt.

3.5 Liegt für mehrere Sportstätten gleichzeitig ein Vorschlag auf ein und denselben Namen vor, entscheidet der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden), welche Sportstätte den Namen tragen darf.

3.6 Bei der Aufhebung oder Verlagerung eines Standortes erlischt auch der Eigenname.

4. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹ Hauptnutzer: Sportverein- oder Sportverband, der die Sportstätte seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung (außer Unterbrechungen aufgrund Baumaßnahmen, höherer Gewalt oder ähnlichen Umständen), mit einem regelmäßigen, wöchentlichen Umfang von mind. 450 Minuten (5 Trainingseinheiten à 90 Minuten) nutzt.

Dresden, 20. Mai 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Bekanntgabe der veränderten Grundbeträge sowie Sitzungsgelder entsprechend § 4 Entschädigungssatzung

Entsprechend § 4 Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden werden die Grundbeträge sowie Sitzungsgelder zum 1. Juli 2021 angepasst. Auf Grund der Erhöhung des allgemeinen Verbraucherpreises um 0,84 Prozent steigen ab dem 1. Juli 2021 die bisherigen Beträge entsprechend. Diese gestalten sich nun wie folgt:

Bezeichnung	Grundlage Entschädigungssatzung	bisherige Summe	neue Summe
monatlicher Grundbetrag Stadträte	§ 2 Absatz 1	524,35 Euro	528,76 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Ausschüsse	§ 2 Absatz 2	131,09 Euro	132,19 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Beiräte gem. § 47 SächsGemO	§ 2 Absatz 3	78,66 Euro	79,32 Euro
monatlicher Grundbetrag sachkundige Einwohner/-innen Stadtbezirksbeiräte	§ 2 Absatz 4	131,09 Euro	132,19 Euro
monatlicher Grundbetrag Fraktionsvorsitz	§ 2 Absatz 5 Ziffer 1 Satz 1	314,61 Euro	317,25 Euro
monatlicher Grundbetrag Fraktionsvorsitz – Doppelspitze	§ 2 Absatz 5 Ziffer 1 Satz 2	157,31 Euro	158,63 Euro
monatlicher Grundbetrag ein stellvertretender Fraktionsvorsitz	§ 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 1	157,31 Euro	158,63 Euro
monatlicher Grundbetrag zwei stellvertretenden Fraktionsvorsitzende	§ 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2	78,66 Euro	79,32 Euro
monatlicher Grundbetrag Vorsitz beratende Ausschüsse, Beiräte gem. § 47 SächsGemO, Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses sowie stellvertretender Vorsitz Jugendhilfeausschuss	§ 2 Absatz 5 Ziffer 3	78,66 Euro	79,32 Euro
monatlicher Grundbetrag für Stadträte pro Ausschussmitgliedschaft	§ 2 Absatz 5 Ziffer 4 Teil 1	78,66 Euro	79,32 Euro
monatlicher Grundbetrag für Stadträte pro Beiratsmitgliedschaft	§ 2 Absatz 5 Ziffer 4 Teil 2	52,44 Euro	52,88 Euro
Sitzungsgeld bis 3 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Stadtbezirksbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6	62,92 Euro	63,45 Euro
Sitzungsgeld zusätzlich für bis zu 5 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Stadtbezirksbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6 Ziffer 1 Satz 2 Teil 1	94,39 Euro	95,18 Euro
Sitzungsgeld zusätzlich für über 5 Stunden (Stadtratssitzung, Ausschusssitzung, Beiratssitzung gem. § 47 SächsGemO, Ältestenratssitzung, Stadtbezirksbeiratssitzungen)	§ 2 Absatz 6 Ziffer 1 Satz 2 Teil 2	125,85 Euro	126,91 Euro
Sitzungsgeld andere Gremiensitzungen, wenn die Teilnahme im Auftrag/auf Einladung des Stadtrates bzw. des Oberbürgermeisters erfolgt	§ 2 Absatz 6 Ziffer 2	62,92 Euro	63,45 Euro
Sitzungsgeld Stadträte für bis zu 24 Fraktionssitzungen im Kalenderhalbjahr für jedes Fraktionsmitglied sowie eine Fraktionssitzung inkl. Stadtbezirksbeiratsmitglieder und Stellvertreter	§ 2 Absatz 6 Ziffer 3	62,92 Euro	63,45 Euro
Sitzungsgeld Stadträte für bis zu acht Fraktionsvorstandssitzungen pro Kalenderhalbjahr	§ 2 Absatz 6 Ziffer 4	62,92 Euro	63,45 Euro
Sitzungsgeld beruflich selbstständige Personen entsprechend der Absätze 2 bis 3 Entschädigungssatzung	§ 2 Absatz 7	die oben genannten Summen werden verdoppelt	
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft bis 5.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer a)	183,52 Euro	185,07 Euro
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft mehr als 5.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer b)	209,74 Euro	211,51 Euro
monatlicher Grundbetrag für Ortschaftsräte – Ortschaft mehr als 20.000 Einwohner/-innen	§ 3 Absatz 2 Ziffer c)	262,18 Euro	264,38 Euro

Die Stadträtinnen und Stadträte sind von der diesjährigen Anpassung ausgeschlossen aufgrund Beschluss A0086/20 vom 20. Oktober 2020.

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) und Änderung der Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee

Vom 10. Juni 2021

1. Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember

2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert

► Seite 30

◀ Seite 29

worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

Änderung der Sondernutzungssatzung § 1

Ergänzung zu § 13 Absatz 4

Es wird ergänzt:

11. Sondernutzungen durch Warenauslage, vor Ladengeschäften ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2021. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern die Warenauslage vor Handelseinrichtungen oder Ladengeschäften mit Waren des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebens- und Genussmittel), vor Drogeriegeschäften/-märkten, vor Handelseinrichtungen/Märkten/Ladengeschäften mit Getränkesortiment, vor Apotheken oder vor sonstigen Einrichtungen, die nach den Sächsischen Coronaschutzverordnungen nicht schließen mussten, errichtet wurde.

12. Aufführungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2021. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern Eintrittsgelder erhoben werden.

13. Märkte, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2021. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht für Wochenmärkte beziehungsweise Märkte mit Angebot von Waren des täglichen Bedarfs, deren Betrieb nach den Sächsischen Coronaschutzverordnungen nicht untersagt wurde.

14. Veranstaltungswerbung, sofern die Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Dresden stattfinden, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2021.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Juni 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

2. Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am

10. Juni 2021 folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen des öffentlichen Parkplatzes Pieschener Allee in Dresden (Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee) beschlossen:

Änderung der Sondernutzungssatzung Parkplatz Pieschener Allee § 1

Ergänzung zu § 14 Absatz 4

Es wird ergänzt:

3. Veranstaltungen, Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusgastspiele, ab Inkrafttreten der Satzungsänderung bis zum 31. Dezember 2021. Diese Gebührenbefreiung gilt nicht, sofern Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Juni 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elbradweg Altwachwitz bis Niederpoyritz

Teilungsbeschluss

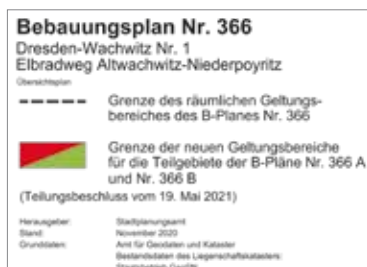
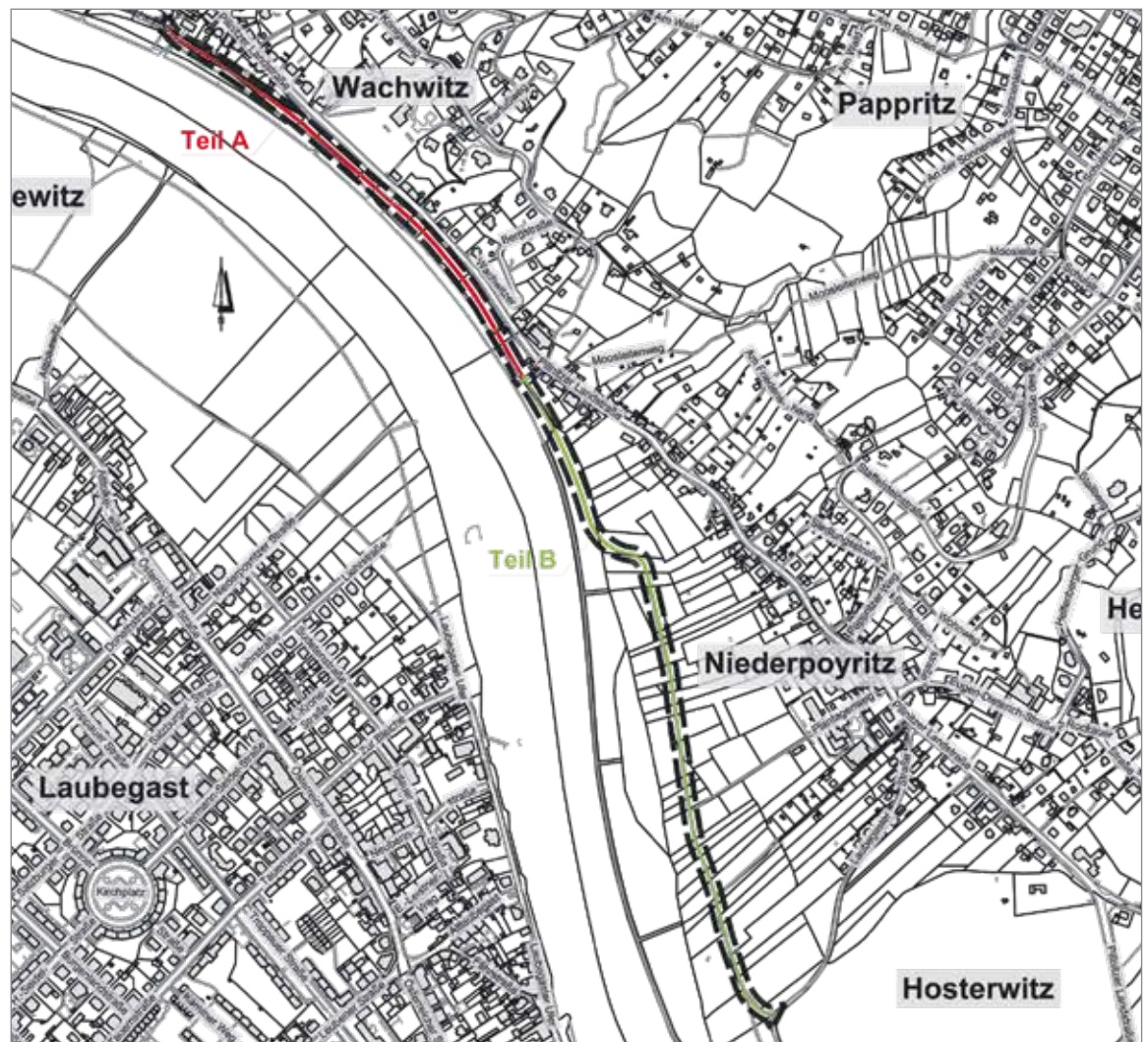
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 mit Beschluss-Nr. V0844/21 beschlossen, den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Nr. 366 in zwei selbstständige Bebauungspläne aufzuteilen und in den im Übersichtsplan dargestellten Grenzen mit folgenden Bezeichnungen getrennt fortzuführen.

■ Bebauungsplan Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr. 3, Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz

■ Bebauungsplan Nr. 366 B, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Elberad- und Wanderweg Niederpoyritz-Hosterwitz

Die Teilung ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 17. Juni 2021
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Neubestellung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Dresden zum 22. Mai 2022

Informationen zur ehrenamtlichen Mitgliedschaft

Die Landeshauptstadt Dresden bestellt zum 22. Mai 2022 den Gutachterausschuss für Grundstückswerte neu. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt fünf Jahre; die Bestellung erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren bis zum 21. Mai 2027. Eine wiederholte Bestellung als Gutachter/-in ist zulässig. Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind im § 193 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) geregelt.

Gemäß § 192 Abs. 3 des BauGB sollen die Gutachter/-innen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Für die neue Bestellungsperiode werden Personen gesucht, die diese Anforderungen erfüllen und darüber hinaus über vertiefte Kenntnisse der verschiedenen Immobilienklassen und der spezifischen Marktgegebenheiten des Dresdner Immobilienmarktes verfügen. Folgende Berufsgruppen kommen

insbesondere für eine Bestellung in Frage:

-Sachverständige für die Immobilienbewertung (öffentliche Bestellung, Qualifizierung CIS HypZert F/M/MLV, DIA Zert, RICS oder ähnliche Zertifizierungen nach DIN EN ISO/IEC 17024),

- Architektinnen/Architekten und Bausachverständige,
- Vermessungsingenieurinnen/-ingenieure mit Erfahrung in der Verkehrswertermittlung von Grundstücken,
- Immobilienmakler/-innen,

■ Bankfachleute, die mit der Finanzierung von Immobilien oder der Immobilienbewertung und Vermittlung befasst sind,

■ Land- und forstwirtschaftliche Sachverständige,

■ Steuerfachleute, die mit der Bewertung von Immobilien befasst sind,

■ Professorinnen/Professoren und Mitarbeiter/-innen an Hochschulen und Universitäten mit immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung.

► Seite 32

◀ Seite 31

Es wird eine aktive Mitarbeit und ein großes Engagement bei der Erfüllung der Aufgaben des Gutachterausschusses erwartet. Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen ist eine entsprechende körperliche Verfassung notwendig. Zum Mitglied des Gutachterausschusses darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist. Die Mitglieder dürfen auch nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Landeshauptstadt Dresden befasst sein.

Mindestens zwei Gutachter müssen Bedienstete der örtlich zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken sein; die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Steuern und Finanzen und ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Die Anzahl der zu bestellenden Mitglieder orientiert sich an dem noch amtierenden Gutachterausschuss (20 ehrenamtliche Mitglieder). Bewerbungen als Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Dresden können bis zum 20. Juli 2021 an folgende Adresse gesandt werden:

Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Geschäftsstelle Gutachterausschuss, Bewerbung, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden oder per E-Mail an: grundstückswertermittlung@dresden.de.

Inhalt der Bewerbung:

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der Sachkunde und Erfahrung in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen
- gegebenenfalls Referenzen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Telefon (03 51) 4 88 40 71.



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6027, Dresden-Friedrichstadt, Möbelhaus Hamburger Straße

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 25. März 2021 mit Beschluss zu V0496/20 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die ihm beigelegte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zu-

sätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.

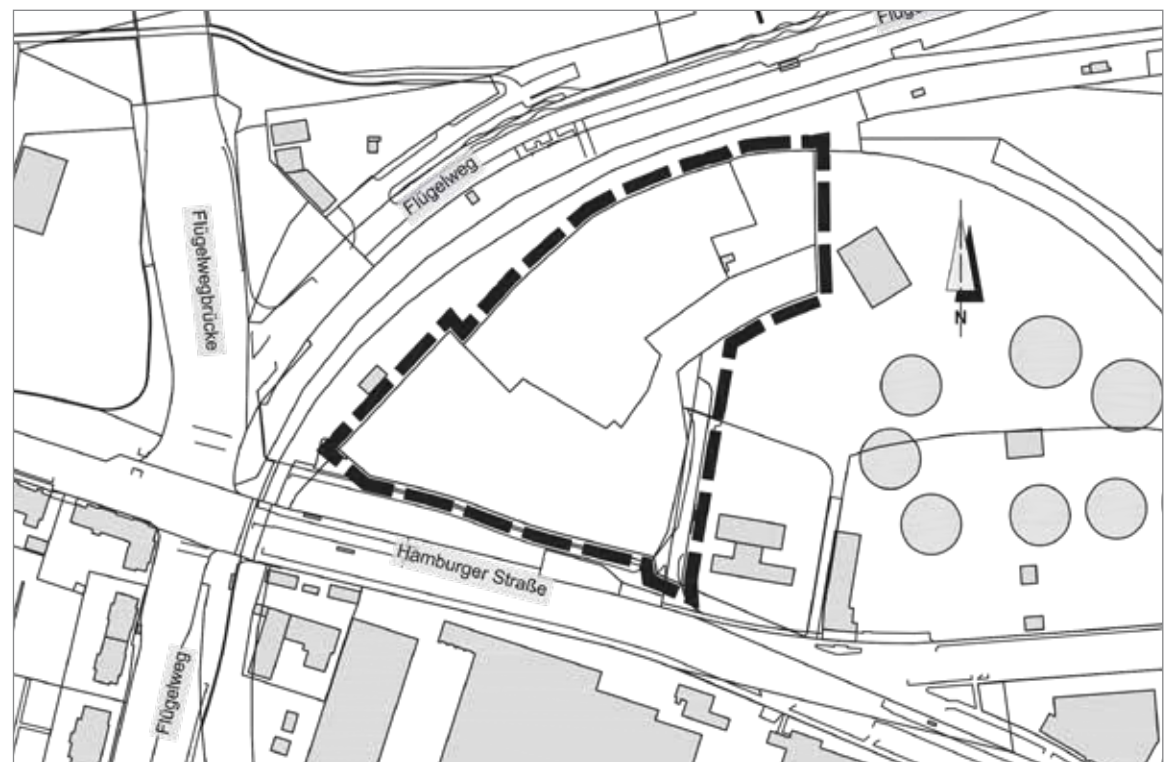
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maß-

gebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen,

die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Geneh-

migung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 17. Juni 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Bebauungsplan Nr. 399, Dresden-Strehlen Nr. 4, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich II

Satzungsbeschluss

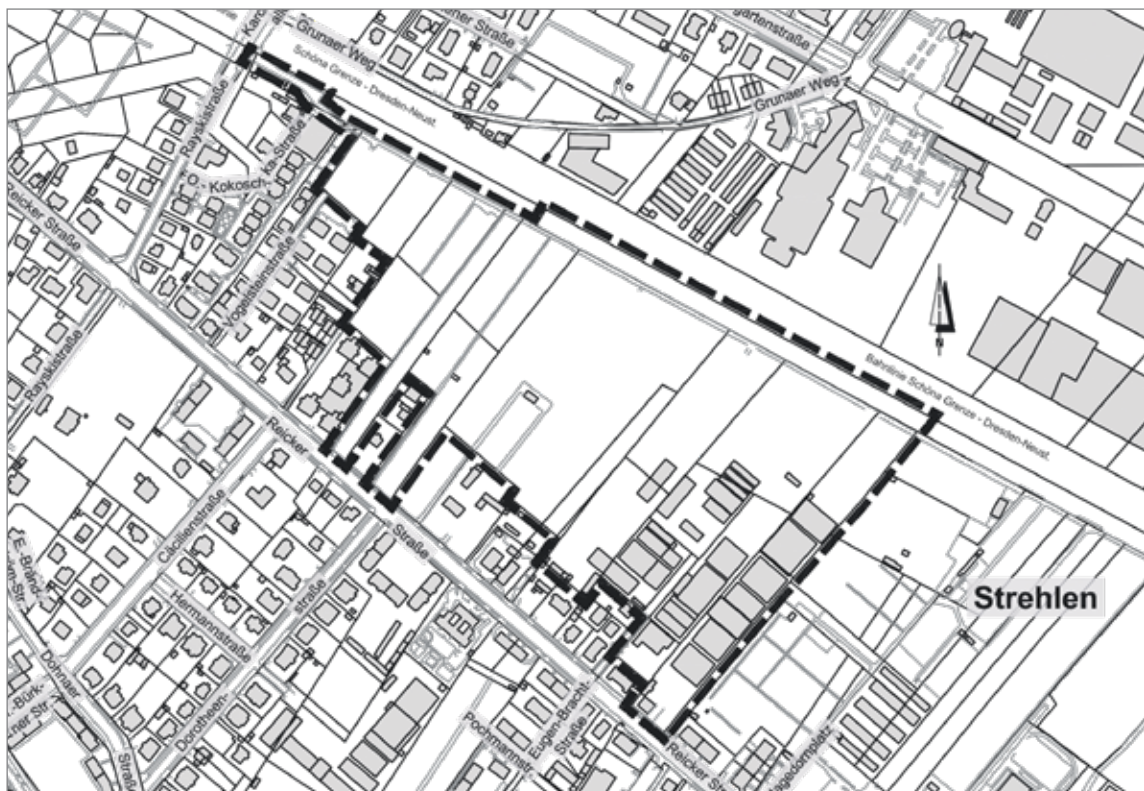
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 22. April 2021 mit Beschluss zur V0634/20 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.
Der Bebauungsplan und die ihm beigefügte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung

nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbe-

reich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem

► Seite 34



Bebauungsplan Nr. 399
Dresden-Strehlen Nr. 4
Wissenschaftsstandort Dresden-Ost
Teilbereich II

Übersichtsplan
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(Satzungsbeschluss vom 22. April 2021)

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: November 2020
Grunddaten: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters
Staatsbetrieb GeoSN

◀ Seite 33

Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 11. Juni 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte

In den dargestellten Gebieten in den Stadtteilen Leipziger Vorstadt, Innere Neustadt, Äußere Neustadt (Antonstadt) und Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West werden im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 Vermessungsarbeiten zur Laufendhaltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt erforderlich sind. Sie können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.



Vermessungsarbeiten zur Digitalen Stadtkarte
 Juli 2021 bis September 2021
 Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster
 Maßstab: 1:20.000
 Ausgabe vom: 15. Juni 2021

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich. Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Analoge Vervielfältigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet.

Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte

In den dargestellten Gebieten in den Stadtteilen Strehlen, Reick und Leubnitz-Neuostra werden im Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 Vermessungsarbeiten zur Laufendhaltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt erforderlich sind. Sie können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.



Vermessungsarbeiten zur Digitalen Stadtkarte
 Juli 2021 bis September 2021
 Herausgeber: Amt für Geodaten und Kataster
 Maßstab: 1:20.000
 Ausgabe vom: 16. Juni 2021

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich. Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Analoge Vervielfältigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet.

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Widmung eines Gehweges der Budapester Straße nach § 6 SächsStrG

Allgemeinverfügung Nr. W 4/2021

1. Straßenbeschreibung

Selbstständiger Gehweg der Budapester Straße vom Hauptzug dieser Straße bis zum neu hergestellten Fußgängerbereich (Platz) der Marienstraße auf Teilen der Flurstücke Nr. 888/7, 1593/4 und 2702/9 der Gemarkung Dresden-Altstadt I

2. Verfügung

2.1 Der unter Nummer 1. beschriebene und im Lageplan dargestellte Weg wird gemäß § 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), als beschränkt-öffentlicher Weg dem öffentlichen Fußverkehr gewidmet.

2.2 Trägerin der Straßenbaulast für diesen Weg ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt.

2.3 Die Widmungsverfügung wird an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

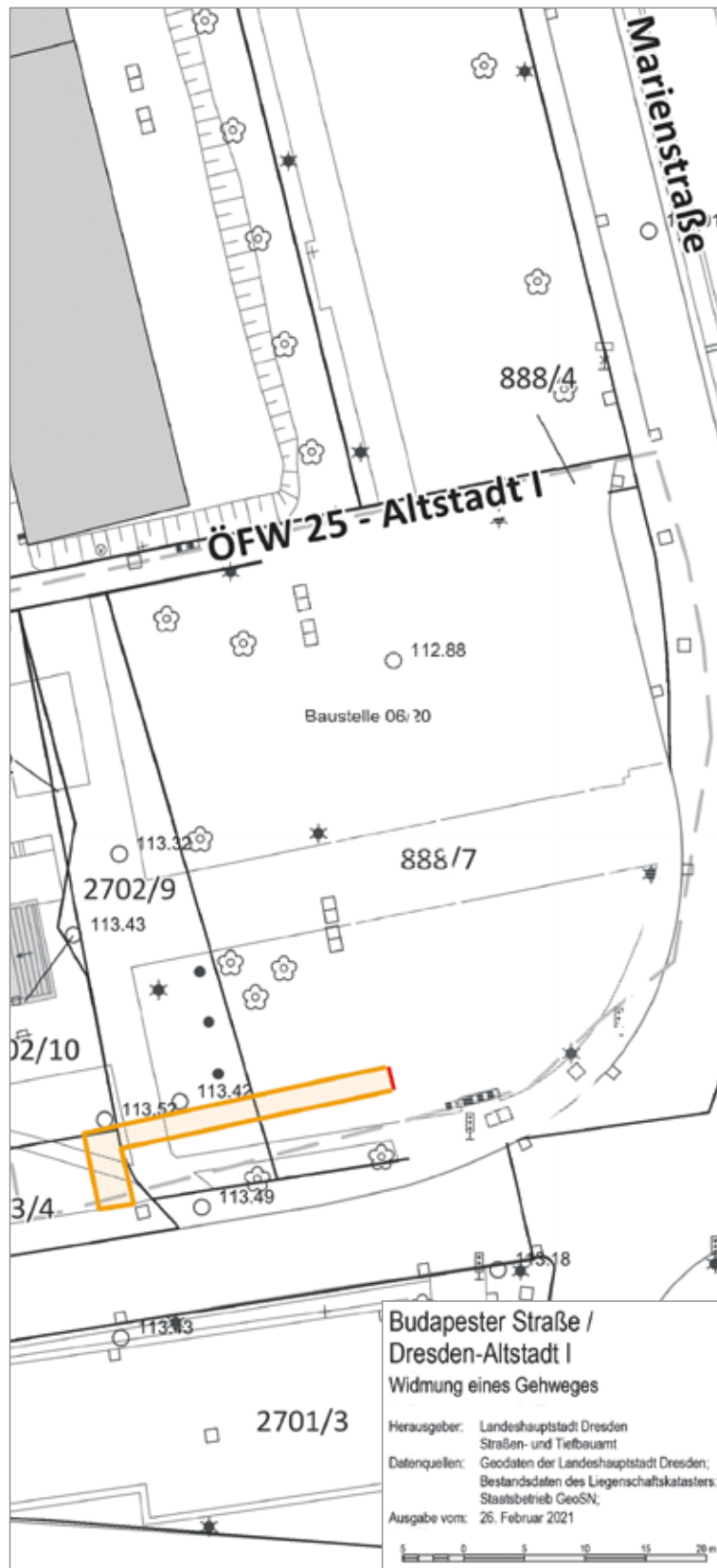
3. Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung des gewidmeten Weges liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßendokumentation, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, 1. Obergeschoss, Zimmer K 123, nach telefonischer Anmeldung unter (0351) 4 88 17 42 zur Einsicht aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer
Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeits-
arbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

AUSBILDUNG 2021

SAXOJOBS.DE



„DICH ERWARTET EIN
SUPER TEAM.“

„DU BEDIENST
MODERNSTE TECHNIK.“

„DU HAST GUTE
ÜBERNAHMECHANCEN.“

STARTE DEINE AUSBILDUNG ALS

Medientechnologe Druck / Digitaldruck (m/w/d)
Medientechnologe Druckverarbeitung (m/w/d)



DRUCKPRODUKTE AUS DRESDEN
MIT BESTPREISGARANTIE

SAXOPRINT

Erfahren Sie mehr unter saxoprint.de/guenstig-drucken-lassen